

# Plädoyer für eine Kultur des Fühlens in der Kindertherapie und darüber hinaus

*Petra Stemplinger*

Neulich im hochsommerlich heißen Oberlandesgericht, die RichterInnen schwitzten in ihren Roben und ich schwitzte im Zeugenstand. Ich hatte es geschafft, einvernehmlich mit beiden Eltern, eingeladen und angehört zu werden. Nicht als Sachverständige für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, aber wenigstens als Zeugin. Es war eine Chance, die ich nutzen wollte für das Kind, dessen Not mir deutlich geworden war in der Spieltherapie. Ich versuchte entlang der Fragen der Juristen wesentliche Inhalte aus der Therapie darzustellen. Ich bemühte mich um eine allgemeinverständliche Sprache für komplexe Zusammenhänge: Das Vorschulkind verweigert den Umgang mit dem Kindsvater und zeigt erhebliche Belastungszeichen. Der Kindsmutter wird angelastet, dem Vater das Kind zu entfremden.

Nach fast zweistündigem Kreuzverhör durch den Senat und die jeweiligen Anwälte der Eltern kamen zuletzt noch Fragen von der hinter mir platzierten sachverständigen Gutachterin, eine kinder- und jugendpsychiatrische Fachkollegin. Ich hoffte im Dialog mit dieser das Wesentliche herausarbeiten zu können.

Ob sie richtig verstanden habe, fragte sie, dass ich die dargestellten Zusammenhänge der Psychodynamik und der Psychopathologie des Kleinkindes nach „meinem Gefühl“ beurteilt hätte.

Nach meinem Gefühl? Was für eine Frage von einer Kollegin.

Gründet sie sich als Gutachterin nicht auf ihrem geschulten Gefühl der psychopathologischen Einschätzung und auf ihren Gegenübertragungsgefühlen? Integriert sie nicht kontinuierlich diese Ebene der Wahrnehmung in ihre Urteilsbildung? Selbst die Ergebnisse unserer psychometrischen

Testverfahren sind in ihrer Bedeutsamkeit im Gesamtkontext zu bewerten. Wie macht man das? Ohne Gefühl? Was ist unser Bewertungs- und Beurteilungsmaßstab in der Wahrnehmung der Innenwelt eines Kleinkindes, wenn nicht das eigene, professionalisierte, Gefühle integrierende Urteilsvermögen als FachärztIn?

Natürlich saß ich im Gerichtssaal als Ärztin, die sich therapeutisch um ein Kleinkind kümmert und nicht als „wissenschaftliche“ Sachverständige. Aber muss man diese Rollen wirklich konträr verstehen und gegeneinander ausspielen? Gibt es nicht eine gemeinsame Ebene des Sachverständes? Des Dialoges miteinander?

Als Psychotherapeutin übe ich mich kontinuierlich in der Ausbildung und Verfeinerung des Fühlens im Sinne einer tarierten Empathie. Dabei helfen unsere etablierten Qualitätssicherungszirkel: Austausch und Kooperation im interdisziplinären Team, Supervision und Selbsterfahrung. Ich übe mich darin, Sympathie- und Antipathieanteile sicher zu identifizieren und rauszuhalten aus Beurteilungsprozessen. Übe mich im Perspektivwechsel (je interdisziplinärer desto lieber) und habe durchaus Freude an der Horizontenerweiterung, die sich in der Auseinandersetzung mit widersprüchlichen und konträren Blickwinkeln ergibt. Ich übe mich in wachsamer Wahrnehmung all dessen, was „die Spiegelneuronen“ mir an Zusatzinformationen in jedem Anamnesegespräch oder in Spielbeobachtungen mit Kindern offenbaren. Ich fühle mich ein in Mimik, Gestik, Körpersprache, Intentionalität und Affekte meines Gegenübers, um das, was verbal inhaltlich vermittelt wird, in seiner Bedeutsamkeit gewichten zu können.

Kinder, vor allem Kleinkinder sind Lehrmeister in dieser Kunst. Sie zeigen sich unverstellt, authentisch und offen. Sie offenbaren sich wie ein Buch, wenn man ihr Vertrauen gewonnen hat. Und – sie kalibrieren den Waagebalken der eigenen Aufrichtigkeit des Fühlens, denn sie spiegeln uns und ahmen uns nach. Sie spiegeln und spielen vor allem auch, was an Unaufrichtigkeit in ihrem Umkreis passiert, lange bevor sie darüber sprechen können.

Erwachsene können zweifellos befangen sein in einer Unaufrichtigkeit ihres Gefühlslebens. Manche Erwachsene haben sich gewohnheitsmäßig

eingrichtet in problematischen seelischen „Gleichgewichts“-lagen und Regulationsmustern. Manche können sich nur mit Hilfe ihres Umfeldes aufrecht halten. Manche neigen zu egoistischem Abgrenzen, andere zum altruistischem Aufopfern. Dass wir als Kinder-Psychotherapeuten Zusammenhänge um das Kind herum auch systemisch betrachten und die Eltern mit einladen zur Selbstreflexion, ist doch nur fair dem Kind gegenüber. Gesunde Eltern fragen von selbst nach Rückmeldung und wollen ihr Erziehungsverhalten reflektieren. Sie wollen sich und ihr Verhalten nicht ausklammern aus dem diagnostischen Prozess. Eltern, die Feedback und Fragen an sich selbst kategorisch ablehnen, sind häufig erheblich eingeengt in ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Selbstgefühl. Auch das ist diagnostisch relevant, weil keine gute Erziehungsvoraussetzung.

Eine Kinderseele ist dynamisch eingebunden in die familiären Beziehungen. So wie das Kleinkind aufrecht stehen und balanciert gehen lernt, lernt es in der Interaktion mit seinen Bezugspersonen eigene Gefühle von den Gefühlen der anderen abzugrenzen. Dieser kontinuierliche Entmischungsprozess aus dem Eingebundensein in die Beziehungshülle der Familie ist vergleichbar einem Geburtsprozess, in dem sich der in der Hülle des Uterus reifende Embryo in derselben physiologisch soweit stabilisiert und kontinuierlich emanzipiert bis er sich entbinden und abnabeln kann. Der körperliche Reifungsvorgang des Kindes hängt von den Umgebungsverhältnissen der Gebärmutter und des mütterlichen Organismus ab. Der seelische Reifungsvorgang hängt an den Nabelschnüren des Vertrauens in die Eltern und deren Umfeld. In ihnen übt und erreicht das Kind die gesetzlich verbrieften Stufen der eigenen Urteils- und Handlungsverantwortung mit 14 und schließlich mit 18 Jahren.

Kindertherapie ist eine Kunst der Einfühlung in dieses Beziehungsgefüge der Eltern-Kind-Triade und darüberhinaus. Ein stetiges Balancieren zwischen Einfühlen und Abgrenzen, zwischen Nähe und Distanz, Mitgehen und Alleine-Gehenlassen nicht nur in der Beziehung zum Kind. Dieses Balancieren lernen und üben wir als Therapeuten in unserer Ausbildung. Natürlich können wir den diagnostischen Blick auf das Kind auch mit psychometrischen Verfahren ergänzen, aber keines unserer Testverfahren kann unsere Ausbildung in psychopathologischer und psychodynamischer Be-

funderhebung als Psychotherapeuten ersetzen. Diese Verfahren helfen auch wenig bei der Einschätzung der Eltern und ihrer Erziehungshaltung.

Es lag eine unüberhörbare Wertung im Tonfall der sachverständigen Kollegin. Die Botschaft wurde noch unterstrichen durch die Frage, ob ich standardisierte, psychometrische Diagnostik durchgeführt hätte im speziellen Fall.

Allen im Gerichtssaal war klar, dass ich mit diesen Fragen auf meine wissenschaftliche Fundierung und damit auf die Belastbarkeit meiner Darstellungen geprüft werden sollte. Der Denkschluss:

Gefühl = subjektiv = nicht objektiv = unwissenschaftlich!

ist heute das Diktum einer jeden wissenschaftlichen Ausbildung. Eine selbstverständlich gewordene, nicht mehr hinterfragte Säule unserer aufklärten Humanwissenschaft. Der Rückzug auf diese Basis unseres Wissenschaftsverständnisses ist natürlich immer möglich und verspricht Sicherheit. Verspieler es aber in dieser Situation nicht eine wesentliche Chance zum Dialog?

Ich denke schon lange und intensiv nach über unser Wissenschaftsverständnis und wie man ob seiner Begrenztheit den Angelegenheiten der Kinderseele gerecht werden kann. Nach zwei Stunden Schwitzen im Gerichtssaal war aber definitiv nicht die Zeit und der Ort für diese Grundsatzdiskussion. Ich bin dennoch dankbar für den Impuls und möchte ihn hier aufgreifen.

Die Wissenschaft erwartet von uns Medizinern ungeachtet des Forschungsgegenstandes - sei er physikalischer, physiologischer oder psychischer Natur - einen dualistisch-verdinglichenden, objektiv-distanzierten Blick auf „die Dinge“. Wir werden nicht müde, uns auf den randomisierten Doppelblindversuch als Goldstandard unserer humanwissenschaftlichen Forschung festzulegen, weil er wie nichts anderes die Objektivität sicher stelle, subjektive Verfälschung eliminiere und belastbare Zahlen liefere. Evidenzbasiert wird ausgespielt gegen Eminenz-basiert. Evidenz basiere auf

der Objektivität der Zahl, Eminenz basiere auf Glauben und Suggestibilität. Dabei sind Zahlen nicht selten mit Geldsummen assoziiert, Geldgeber mit Interessen und Wissenschaftler mit Interessenkonflikten. Ob diese Interessenkonflikte „gering, moderat oder gravierend“ sind, müssen auch wieder Menschen bewerten. Wir kommen nicht raus aus der Bewertungs- und Beurteilungsverantwortung. Es ist und wird immer der Mensch sein, der forscht und die Bedeutung seiner Forschung bewertet. Das ist auch nicht weiter schlimm. Es sichert unsere Selbstbestimmung als Menschen. Schlimm ist nur, wenn wir uns im Grundsatz darauf festlegen, dass das Generieren von Zahlen und das Abgeben unserer Entscheidungskompetenz an Studien, Rechenmaschinen und Algorithmen einer gefühllosen künstlichen Intelligenz die „besseren“ Menschen und die moralischeren Entscheidungen hervorbringen soll.

Ich persönlich prüfe Forschungsergebnisse, an einer inneren Gewissheitsinstanz. Wer von Ihnen macht das nicht?

Während Sie hier lesen, läuft auch Ihr Bewertungssystem mit. Dieser innere Bewerter prüft, ob es die Zeit wert ist, diese Zeilen zu lesen oder besser weiter zu blättern. Jeder muss jeden Moment entscheiden, wem oder was er seine begrenzte Zeit schenkt. Dieses Entscheiden hat (wenn es bewusst werden soll) immer mit Fühlen zu tun. Prüfen Sie es.

*Nicht an das eigene Urteilsvermögen zu glauben, heißt nicht an den Menschen zu glauben.* So die schwedische Philosophieprofessorin Jonna Bornemark (2020) im Interview mit gesundheitsaktiv. Jede/r von uns trifft Entscheidungen gemäß seinem Intuitionsvermögen im Alltag wie in der Praxis. Wir machen das selbstverständlich. Wir trauen unserem Urteilsvermögen. Wo kämen wir auch hin, wenn wir uns vor jeder Entscheidung in die neusten Studienergebnisse einlesen und dann noch widersprüchliche Ergebnisse verdauen wollten. Wir kennen solche Kontrollzwänge von unseren Klienten. Es ist ein kranker Zustand, wenn man nicht mehr vertrauen kann in das eigene intuitive Urteilsvermögen, sondern ständig kontrollieren muss, ob man alles wichtige berücksichtigt hat.

Jede neue Erkenntnis sei diese aus einer Studie, einer konkreten Erfahrung am Klienten oder aus einem Erfahrungsbericht wie diesem gewonnen, gilt es in das eigene (per se begrenzte) Weltbild zu integrieren. Die Widersprü-

che und Widersinnigkeiten, die dabei auftreten, gilt es zu verdauen. Das ist ein eminent menschliches Vermögen, das wir nicht an Statistiken und Algorithmen delegieren sollten.

Zahlen und Daten lassen sich ebenso geduldig generieren wie manipulieren. News können fakenews sein und je weniger ich nachverfolgen kann, von welchem Menschen sie ausgehen, desto schwieriger wird die Beurteilung. Mit big data und big numbers wird heute Politik und Macht gestaltet. Amerikanische Machthaber werden nervös, wenn ihre big data Generatoren google, facebook, amazon von chinesischer big data software wie tic toc Konkurrenz kriegen. In diesen Etagen hat man realisiert, dass Zahlen und Daten, Macht bedeuten. Aber auch in der Wissenschaft sind die Verflechtungen mit Geld und Macht kein Geheimnis mehr und wir ringen nach Glaubwürdigkeit und einer Neujustierung unserer Moral als Mediziner (siehe beispielhaft den Diskurs innerhalb der AWMF zum Umgang mit Interessenkonflikten oder das SZ Magazin „Die Ware Wahrheit“, 2018).

Wer als Arzt die Versuchung nicht kennt, eigene monetäre Vorteile als Fortschritt für seine Patienten zu verkaufen, versteht nicht, was ein „in Selbsterfahrung geschultes“ Gefühl ist. Jede materialistische Versuchung, die ich an anderen leicht erkennen kann, ist auch in der eigenen Innenwelt zu finden. Diese Versuchungen dort **nicht** zu identifizieren, erhöhen das Risiko ihnen zu unterliegen.

Ich verstehe mich als Mensch und tariere meine Interessenkonflikte (die ich natürlich habe) in Reflexion und Austausch mit anderen Menschen. Das ist meine Qualitätssicherung und Korrektur in Entscheidungsfragen. Ich finde so zu einer professionellen Haltung. Ich kann in dieser Kunst keine belastbaren Zahlen liefern, aber ich lasse mich und „mein Gefühl“ für die mir anvertrauten Klienten notfalls auch im Zeugenstand von Juristen und Sachverständigen prüfen.

**Was ist objektiv an einer Kinderseele? Wie kann man ihr wissenschaftlich gerecht werden?**

Was bleibt von einer menschlichen Seele, wenn wir alles Subjektive aus der Betrachtung eliminieren? Ist es dann noch sinnvoll von einem psychischen Befund zu sprechen?

Was passiert mit Menschenseelen, wenn wir sie (bewusst oder unbewusst) in unserer Vorstellung als objektivierbares DING begreifen? Wenn wir sie strikt versachlichen als Nebenprodukt und Epiphänomen des Körpers?

Die kindliche Seele hat noch keine Belastbarkeit, keine Standhaftigkeit, keine Eigenständigkeit, kein Argumente, kein Selbst. Sie kann sich nicht verteidigen im Prüfstand der Justiz. Wer tut das für ein Kind, wenn die Eltern sich wechselseitig des Missbrauchs am Kind beschuldigen und berechtigte Gründe sehen, dem anderen das Kind vorzuenthalten?

Die kindliche Seele ist diesem Misstrauensklima der Familie ausgeliefert und darin gefangen. Es kann sich noch kein eigenständiges Urteil bilden über die wahr-genommenen Verhaltensweisen und Ausbrüche der Eltern gegeneinander. Ein Kind braucht in dieser Situation dringend Schutz und das gesunde Urteilsvermögen mindestens einer einfühlsamen Bezugsperson oder Therapeutin.

Woran lernt die kindliche Seele ihr selbständiges, belastbares, resilientes Selbst aufzurichten? Woran hält es sich fest bis es selber denken und selbstständig urteilen kann? Woran lernt es aufrecht gehen, denken und sprechen? Woran lernt es seine Ansichten und Standpunkte zu behaupten, zu relativieren oder zurückzunehmen? Sich selbstsicher einzuschätzen, seine Innenwelt von der Aussenwelt abzugrenzen?

Doch am besten an Erwachsenen, die ihm aufrichtig begegnen. Menschen, die seine kindlichen Gefühle wahrnehmen und spiegeln können und sie nicht mit den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen verwechseln. An Menschen, die das Kind als Wesen mit eigenen Gefühlen und Intentionen anerkennen und eigene Vorstellungen, wie es zu sein hat, zurückstellen können.

Eltern können im Schutzraum der Familie auch willkürlich wie mit einem Ding mit ihren Kindern umgehen. Wer kriegt das schon mit? Wie wird so ein Ding-Kind auffällig und wer erkennt dann, was los ist? Wer schützt es und gibt ihm wieder das Gefühl zurück, ein Mensch zu sein?

Psychotherapeuten üben das Objektivieren und Ausklammern subjektiver Einflüsse bei der Beurteilung eines psychopathologischen Befundes von Berufswegen. Wir Kinderpsychiater und -psychotherapeuten üben es mit Kindern und einige auch mit Kleinkindern. Wir tragen damit ebenso Verantwortung wie Richter, Sachverständige und Eltern. Können wir diese Verantwortung abgeben an nüchterne, objektive Zahlen aus Testergebnissen? Ich meine nein. Wir können aber am jeweiligen Kind zu einer alle professionellen und elterlichen Blickwinkel integrierenden Dialogkultur finden.

Wieso sollte unser Urteilsvermögen als Kinderpsychotherapeuten einer gerichtlichen Beurteilung nicht Stand halten? Sollte ich mich nicht mehr verlassen auf meine therapeutische Ausbildung, auf Supervisionsrunden, auf das kontinuierliche Feedback aus der Beziehungsgestaltung mit dem System der Familie und auf die Korrektur am Heilungsverlauf meiner Klienten?

Die Frage ist doch nicht, ob ich Gefühle integriere in meine Arbeit als Kindertherapeutin, sondern wie ich sie als Diagnostikum kultiviere. Fragen wir uns also systematisch: Welche Rolle spielt das Fühlen im kindertherapeutischen Handeln?

### **Welche Rolle spielt das Fühlen im kindertherapeutischen Handeln?**

GutachterInnen aber auch die Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2020) gehen davon aus, dass eine therapeutische FachkollegIn zwangsläufig befangen ist. Man empfiehlt eine klare Rollentrennung. Diese Trennung ist aber für eine KindertherapeutIn nicht immer durchzuhalten, wenn es z.B. im Verlauf einer Kindertherapie zu gerichtlichen Auseinandersetzungen der Eltern kommt und man die Auswirkungen dieser Auseinandersetzung inklusive Begutachtungen und Verfahren auf das Kind zwangsläufig bezeugt. Man gerät in die gleiche Not wie die Kinder: Sie werden in diesem Prozess nur soweit verstanden, wie der Sachverstand der Beteiligten greift. Ob sie ihre Not mitteilen können, hängt von der Einfühlung der Sachverständigen ab. Wenn diese streng wissenschaftlich objektiv vorgehen, bleibt wesentliches ungehört und unberücksichtigt.

Aus diesem Grund habe ich im Verlauf der letzten Jahre ein therapeutisches Vorgehen entwickelt und systematisiert (Mediation am Kind), welches ich in einem Folgebeitrag im Forum bkjppp zur Diskussion stellen möchte.

Lassen Sie mich hier dennoch die Frage stellen: Was meint „Befangenheit“, wenn ein Kleinkind in den Spannungen zwischen den Eltern hin und hergerissen und zerrieben wird? Welche Vorstellungen hat man von einer Kindertherapie mit Kleinkindern im toxischen Umfeld misstrauischer Eltern? Wieso empfehlen Gutachter und Gerichte Psychotherapie für das Kleinkind, wenn der Psychotherapeut im Verfahren nicht sinnvoll integriert werden kann?

Für den Genesungsprozess des Kindes ist es zwingend, auf Einvernehmlichkeit beider Elternteile hinzuwirken, d.h. mit beiden Eltern zu arbeiten. Für den Genesungsprozess des Kindes wäre es oft ebenso erforderlich, in Gerichtsverfahren gehört zu werden und eine Rolle zu spielen.

Ich kann nur sagen, dass ich mich als Therapeutin dort positioniere, wo sich das Kleinkind positioniert, denn es sucht instinktiv den spannungsärmsten Ort und es sucht instinktiv eine Vermittlungsposition zwischen den Eltern, wenn es nicht schon schwer verstört ist vom Treiben der Eltern. Ich erfühle den noch erhaltenen Vertrauensraum des Kindes und suche von da aus meine Therapie zu gestalten. Meine Kunst besteht darin, die Instinkte und Impulse des Kleinkindes zu evaluieren. Ich persönlich bin dabei schneller und sicherer, wenn ich ein Kleinkind spielen lasse, als wenn ich testpsychologisch vorgehe. Ich bin primär darauf angewiesen, dass das Kind Vertrauen aufbaut, weil es sich nur dann unverstellt zeigen wird. Eine Ausbildung in klientenzentrierter Spieltherapie bewährt sich ausserordentlich in der Beziehungsgestaltung zum Kleinkind (siehe Garbe E., Weinberg D. und Schlippe-Weinberger S.).

Mein Therapieraum (Enders und Vollmer 2020) wird von vielen Kindern bespielt und stellt so in seiner Konstellation inzwischen einen standardisierten Bezugsrahmen für meine Beurteilung dar.

Ich sehe an den immer gleichen Knobel-Spielen, ob ein Kind sich gern in Denkaufgaben vertieft, wie lang es dran bleibt, wie es Probleme angeht, wie es denkt und das Gedachte umsetzt. Es erlaubt mir im Vergleich eine grobe Einschätzung seiner praktischen Intelligenz.

Ich habe im Verlauf gelernt, welche Spielsachen prädestiniert sind, Kinder in erlittene Grenzverletzungen zu triggern und deshalb gemieden werden.

Ich spüre das blitzschnelle Erschrecken und Abwenden des Kindes von manchen Schubladen und kann unmittelbar helfen, den Schrecken aufzufangen und aufzulösen. Ich kann normales kindliches Explorationsverhalten von gehemmtem und ängstlich eingeschränktem Explorationsverhalten unterscheiden. Ich kann traumatisiertes repetitives Spiel, Täterintroyekte, Hyperarousal sicher identifizieren. In der traumatherapeutischen Diagnostik ist die Spieltherapie mit Kleinkindern aussagekräftig und zielführend. Eine eingehende Beschreibung findet man beispielhaft bei den Autorinnen Garbe E., Weinberg D. und Schlippe-Weinberger S..

Ich weiß aber auch, wo meine Grenzen sind, wo ich unsicher werde in meiner Einschätzung. An diesem Punkt kann ich auf die Verlaufsbeobachtung, auf die sich offenbarende Beziehungsdynamik in der Arbeit mit beiden Eltern (getrennt voneinander) und auf die Fremdanamnesen mit weiteren Fachpersonen (Kindergarten, Kinderarzt, Jugendamt etc.) vertrauen.

Beziehungsdynamik und Heilung im Verlauf zu beurteilen ist GutachterInnen kaum möglich. Sie folgen in ihrem Vorgehen juristischen Vorgaben und entsprechen juristischen Fragestellungen in zeitlich begrenzten Abschnitten. Dem Kindertherapeut obliegt es in der Folge, die Auswirkungen von Gutachten und Beschlüssen auf die Eltern und das Kind in den Therapieverlauf zu integrieren. Eine Rückkopplung mit dem Gericht oder dem Gutachter ist dabei nicht vorgesehen. Auch hier wird eine Möglichkeit der Dialogkultur zur wechselseitigen Qualitätssicherung verspielt.

Natürlich kenne ich als Therapeutin das Ringen um eine belastbare diagnostische Einschätzung eines Kleinkindes. Wann immer ich Unsicherheit bemerke, suche ich den Austausch in Supervision oder mit einem interdisziplinären Kinderschutzteam oder mit Sachbearbeitern des Jugendamtes, welche auch vom Gesetz als „sachverständig“ im Sinne des Kinderschutzes eingesetzt sind. Da diese Sozialpädagogen sensible Entscheidungen zu treffen haben ohne Möglichkeit, eine Vertrauensbeziehung mit dem Kleinkind zu gestalten, sind sie in der Regel sehr dankbar für den Dialog und die Rückkopplung mit einer Kindertherapeutin.

Als Therapeutin arbeite ich mit dem Kind und dekliniere meinen Blick auf psychodynamische Zusammenhänge im interdisziplinären Dialog. Das ist auch eine Form der Verobjektivierung durch Versubjektivierung des eigenen Blickwinkels. Sie führt zur Distanzierung von eigenen Lieblingsvorstellungen und Vorurteilen. Eine eingehendere Darstellung meines Vorge-

hens im Falle hochstrittiger Eltern (*Mediation am Kind*) folgt in der nächsten Ausgabe des Forums für bkjppp.

### **Zurück in den Gerichtssaal:**

Auch ich wollte mit meinem Beitrag der Justiz eine Urteilsgrundlage schaffen zur Wahrnehmung und Berücksichtigung der Erlebniswelt des Kleinkindes. Der zu fassende Urteilsbeschluss sollte dem Kind und seinen Eltern gerecht werden, nur so kann man weiter sinnvoll Therapie mit ihm gestalten. Nur so würden sich seine Alpträume und seine Schlafqualität bessern und seine Sprachentwicklung konsolidieren. Keinem Beteiligten im Rechtsstreit sollte Unrecht geschehen, am wenigsten dem schwächsten Glied in der Kette - dem Kind. Für seine seelische Gesundheit und die Aufrichtekraft seines Urteilsvermögens ist es essenziell, **seiner Wahrheit** nahe zu kommen. Das Gericht sollte **Wahrnehmungen des Kindes** unverfälscht durch die Brille einer Therapeutin dargestellt bekommen. Darum habe ich mich bemüht.

### **Zurück zur Wissenschaft ohne Gefühl**

Verfolgen wir den Weg einer objektivierenden, subjektbereinigten Seelenwissenschaft stringent weiter, müssen wir uns in der Tat vom Fühlen verabschieden. Was wird dann aus der Psychotherapie? Was wird aus der therapeutisch-geschulten Empathie, die Kleinkinder und Klienten so dringend brauchen? Das Einfühlungsvermögen des Therapeuten, das sie aufleben und aufatmen läßt aus der Unterdrückung des eigenen Wahrheitsgefühls? Dieses Mitgefühl, für das die Evolution Spiegelneuronen entwickelt hat?

Sich im eigenen Gefühl verstanden zu fühlen, stärkt und nährt das Selbstgefühl und die Selbst-Ständigkeit. Ein Kleinkind braucht genau das, um zu sich zu finden. Aufrichtiges Mitgefühl der Bezugspersonen bestärkt das Vertrauen des Kindes in die eigene Wahrnehmung und das eigene Denken. In diesem Beziehungsprozess konsolidiert sich die Selbst- und Weltwahrnehmung und das eigenständige Urteilsvermögen des Kindes.
--

Wer abhängig bleibt von manipulierenden Gefühlen der Bezugspersonen, zweifelt und verzweifelt an sich. In der Traumatherapie mit Kleinkindern bemerkt man die Aufrichtung und Befreiung des eigenen Selbstgefühls unmittelbar an ihrem Affekt. Sie entlasten sich im Spiel so unmittelbar, dass sie unbeschwert und fröhlich aus dem Therapiezimmer hüpfen und fragen, wann sie wieder kommen dürfen.

Erlauben Sie mir an diesem Punkt einen Exkurs in die jüngsten Aufdeckungen eines weiteren kinderpornografischen Netzwerkes: <https://www.rundschau-online.de/region/rhein-berg/bergischgladbach/kinderpornografie-netzwerk-spur-zu-landesweiten-missbrauchsfaellen---eine-chronologie-33460824>.

In den Ermittlungen wurde (wieder) deutlich, was in Beratungsstellen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt bzw. in Frauenhäusern längst Alltagserfahrung ist: Täter vernetzen sich, Täter pflegen intensiven Austausch über ihr Vorgehen, ihre Sexualpraktiken, ihre Vorsichtsmaßnahmen vor Entdeckung, ihr Agieren im Heimlichen, ihr Auftreten vor Gericht. Sie fühlen keine Skrupel in der Welt ihrer Lust. Sie schaffen sich durch den Austausch in ihrem Netzwerk eine eigene moralische Realität, eine Normalität der Macht über die von ihnen Abhängigen. Meist sind es die eigenen Kinder, Pflege- oder Stiefkinder, die Opfer dieser Täter werden. „**Machtmissbrauch**“ ist ein Begriff, dessen Bedeutungsgehalt man nicht erlebt in diesen Kreisen. **Ein Begriff, dem man die Einfühlung verweigert!** So wie man den Kindern die Einfühlung verweigert und sie für die eigenen Bedürfnisse gebraucht. Wie Dinge ohne Gefühle, Rechte und Würde.

Dabei stehen diese Täter im öffentlichen Leben quer durch alle Gesellschaftsschichten. Sie genießen Ansehen und Reputation, tragen Verantwortung, sind intelligent und rhetorisch angepasst an die, ausserhalb ihres Netzwerkes, herrschenden Moralvorstellungen. Sie können diese Moralvorstellungen auch bedienen, sie können sich in gutem Licht darstellen, sie können Mitgefühl zeigen und sogar weinen. Der doppelte Boden, die Doppelmoral einer Täterpersönlichkeit ist für Laien nicht zu durchschauen. Wohl aber für einen professionellen Kindertherapeuten, der mit einem Kleinkind arbeitet und seine Würde wahrzunehmen und aufzurichten gelernt hat.

Der TV-Film „Die Auserwählten“ zeichnet die Persönlichkeitsmerkmale eines Missbrauchstäters am früheren Leiter der Odenwaldschule verständ-

nisvoll und verständnisvermittelnd nach (<https://www1.wdr.de/fernsehen/fernsehfilm/sendungen/die-auserwaehlten-104.html>)

Ich wünsche allen Kindern, die in diesem oder ähnlichen Netzwerken der Macht missbraucht und ausgebeutet werden, dass ihr schwer demoliertes eigenständiges Urteilsvermögen und ihr tief arrodirtes Selbstgefühl nicht erst im Erwachsenenalter rehabilitiert wird. Ich wünsche ihnen, mutige Eltern (i.d.R. Mütter) an der Seite, die durchsetzungsstark sind, das Kind gegen die eigenen Ängste und die Widerstände des Täternetzwerkes einer Diagnostik zuführen. Und ich wünsche mir als Kindertherapeutin sowie allen verantwortlichen RichterInnen, dass wir diese Zusammenhänge richtig erkennen, ohne einer Mutter/ einem Vater unrecht zu tun. Ich gerate in Interessenkonflikte, wenn ich mich als Psychotherapeutin rausnehme aus dieser Verantwortung. Gemeinsam können wir sie tragen.

Missbrauch von Kindern ist eine, bzw. die schlimmste Form der **Gefühlstaubheit** für ihre seelischen Bedürfnisse und ihre psychische Fragilität. Missbrauch egal ob sexualisiert, körperlich oder emotional wirkt zerstörend auf die moralische Aufrichtekraft des Betroffenen.

Dennoch finde ich die dargestellte wissenschaftliche Reduktionstendenz der psychologischen Forschung und Praxis noch dramatischer. Eine Gefühle diskriminierende Einengung der humanwissenschaftlichen Forschung beschneidet das Menschsein und wird es tendenziell immer auf berechenbare Verhaltensweisen reduzieren. Das ist ein bedeutsamer Trend und Tatbestand, der gesamtgesellschaftlich toleriert, als Fortschritt propagiert und dogmatisch-wissenschaftliche Haltung geworden ist. Diese Haltung prägt unsere Normalität und unsere Moralität quer durch alle Gesellschaftsbereiche.

Wer **Gefühlstaubheit** in der Kindertherapie toleriert, ja wissenschaftlich fordert, zerstört damit auch unser **Gefühl für Menschenwürde**. Wer nicht mehr an die eigenständige, freie menschlich-moralische Aufrichtigkeit glaubt, gibt sich ab als Mensch. Er hat damit auch keine Chance unaufrichtigen Täterpersönlichkeiten auf die Spur zu kommen oder unterdrückte Kinderseelen aufzurichten.

Ich kenne KollegInnen, die an diesem Punkt abwinken: Bitte keine Grundsatzdiskussion zum Thema Seele! Das führt zu nichts, schlimmstenfalls zurück in vor-aufgeklärte Vorstellungen, Glaubensinhalte oder religiös-esoterisches Gebiet. Sie halten sich lieber stringent an die Dinge, die man festhalten kann. Bevorzugt an den Körper, an dem sich der psychische Apparat manifestiert.

Es ist ein unlautere Beschränkung der Wissenschaft, Bewusstsein und seelische Phänomene ursächlich am Körperlichen fest zu machen oder darauf zu reduzieren. Unsere Denken, Fühlen und Handeln geht natürlich mit körperlichen Phänomenen wie Aktionspotenzialen und Transmitterchemie einher. Es kann aber ebenso wirksam Einfluss nehmen auf diese Chemie und Physiologie, wie Forschungen im Feld der Epigenetik oder der Psychoneuroimmunologie beweisen. Das Fühlen spielt eine zentrale und vermittelnde Rolle im komplexen Wechselspiel bewusster und unbewusster Prozesse.

Eine Befreiung unseres Wissenschaftsverständnisses als Seelenärzte und Seelenforscher aus den Denkgewohnheiten und dem Denkdiktat des Materialismus, Objektivismus und Reduktionismus ist möglich ohne dass wir in haltlose Subjektivismen abstürzen und jeglichen Zusammenhalt verlieren. Das Gegenteil ist der Fall.

Seele, Gefühle sind nicht materiell fassbar. Die Seele ist geistiger Natur und trotzdem real erlebbar und selbstverständlich wirksam in Gedanken, Gefühlen und Willensimpulsen. Wir können als Menschen lernen, uns unserem Denken, Fühlen und Handeln erlebend gegenüber zu stellen und so ein unbegrenztes Feld der Selbsterkenntnis und der Selbstoptimierung eröffnen. Genau betrachtet tun wir das längst. Es ist nichts neues. Es ist nur eine Frage der Bewusstheit und der gesellschaftlichen Verabredung ob und wie wir es implementieren und pflegen wollen.

Bekennen wir uns zum Fühlen und kultivieren wir es konsequent in Kommunikation und Interdisziplinarität wenigstens im praktizierten Kinderschutz. Schaffen wir wechselseitige Qualitätskontrollgegebenheiten, die der Lebendigkeit eines gesellschaftlichen Beziehungsgeflechts und der Kommunikationsmöglichkeit aufgeklärter Menschen gerecht werden.

Stellen wir unsere Kunst als Kinderpsychotherapeuten nicht unter das Diktat einer fachfremden Disziplin und verraten sie damit. Fundieren wir sie stattdessen erkenntniswissenschaftlich: Wir üben uns schon lang im aufrechten Balancieren unserer Mitte zwischen Nähe und Distanz mittels Selbsterfahrung, Supervision und Intervision. Alle diese Methoden und Praktiken dienen dem Prozess der Selbstrelativierung und der Selbstentwicklung als Therapeuten. Wir wollen Spiegel und Orientierung sein für (junge) Menschen, so dass sie sich seelisch-geistig an uns spiegeln und zu sich selber finden können. Wir begegnen ihnen (doch hoffentlich) nicht als objektivierende seelenlose Roboter oder mit unseren subjektiven, verschlafenen Sympathie- und Antipathiegefühlen. Wir pflegen und kultivieren (doch hoffentlich) eine innere Haltung der Balance und der Aufrichtigkeit ... oder nicht?

Kleinkinder lernen nicht nur den aufrechten Gang, sondern auch das aufrichtige Denken und das aufrichtige Sprechen an uns Erwachsenen. Was passiert mit Kleinkindern, wenn wir in ihrem Umkreis Unklarheit, Orientierungslosigkeit, Lügen und Unaufrichtigkeit vorleben? Wenn wir nicht wir selber sind, sondern eine Maske unseres Selbst, wenn wir gewohnheitsmäßig eine Rolle spielen oder so tun als ob?

Wenn ich gegenüber meinem Kind die abgeklärte Psychotherapeutin bin und nicht die Mama, rebelliert und protestiert es hoffentlich so lange bis ich mich wieder auf die Suche mache nach mir selbst.

Vielleicht haben wir uns ja als Menschen verloren auf dem Weg? Wer bin ich eigentlich als Mensch? Diese Frage gilt es endlich wieder zu stellen und geisteswissenschaftlich zu fundieren, unseren Kindern zu Liebe. Damit sie moralisch Orientierung finden an uns. Mit der Fridays for future Bewegung möchte man meinen, dass wir den Generationenauftrag in Bezug auf die moralische Bildung inzwischen umgekehrt haben. Ich empfehle Greta Thunbergs Rede vor dem UN-Klimagipfel 2019 [www.youtube.com/watch?v=8h3oWyCFPwg](https://www.youtube.com/watch?v=8h3oWyCFPwg)

Wir dürfen die Frage nach der (Kinder)Seele nicht länger als Poesie und Romantik diffamieren und ausklammern aus einer wissenschaftlichen Anthropologie. Wir beschämen uns doch selbst mit diesem Reduktionismus.

Wir können auch als Kinderpsychotherapeuten noch viel besser werden, wenn wir interdisziplinär werden dürfen und müssen mit den Juristen. Im Übrigen fordert das Gesetz genau das in Bezug auf den Kinderschutz.

Aufgeklärte Seelenwissenschaft errichtet die Menschenwürde auf sicherem Boden, satt sie schleichend zu untergraben und schließlich abzugeben an Statistiken und Algorithmen. Kindertherapeuten wollen die Menschenwürde als moralisches Basisgefühl unserer Gesellschaft stabilisieren. Wir sind dabei in bester Gesellschaft mit Kleinkindpädagoginnen und Lehrkräften. Wir sind dafür in einem stetigen Lernprozess mit den Kindern, an den Kindern und für die Kinder. Begegnen wir ihnen aufrichtig, mit Respekt und Würde, schenken wir ihnen damit ihre Gesundheit und was ihnen zusteht von Gesetzes wegen.

### **Zurück zu dem Kleinkinder, um das es in der Verhandlung an diesem heißen Sommertag im OLG ging.**

Auch dieses Kind spiegelt die Erwachsenen seines Umfeldes. Es hat noch keinen ausgereiften „Reflexionsapparat“ in seinem ZNS zur Verfügung, der ihm eine Distanzierung ermöglicht und es damit schützt vor unaufrichtigen Vorbildern. Dass es solche in seinem Umfeld gibt, war abzulesen an seinem Spiel.

Man braucht ein intensiv geschultes Einfühlungsvermögen und muss die Ober- und Untertöne der gezeigten Gefühle und Intentionen der Eltern wahrnehmen lernen, wenn man den doppelten Boden unaufrichtiger Persönlichkeiten aufdecken will. Das braucht Professionalität. Die Aufwachmomente für Ungereimtheiten in der Persönlichkeit der Bezugspersonen sind identifizierbar in den Gegenübertragungsgefühlen und im Spiel der Kinder. Sie lassen sich mit Befunden und Beobachtungen in der Regel zu einem schlüssigen Gesamtbild konstruieren.

Gefühle zu integrieren, den subjektiven Blick nicht zu eliminieren sondern qualifiziert einzubeziehen ist möglich. Es ist nötig, wenn wir Klein- und Vorschulkindern in der Therapie, aber auch in allen Bereichen ihres Lebens (Familie, Fremdbetreuung oder Familiengericht) gerecht werden

wollen. Aus diesem Grund sind Selbsterfahrungsmodule für Eltern und alle Berufsgruppen, die mit Kindern umgehen, dringend zu fordern.

Wichtig erscheint mir, die Erfahrung der Selbsterfahrung als organischen Prozess der Persönlichkeitsentwicklung verstehen zu lernen. Selbsterfahrung ist erhellend, fördert das Kohärenz- und Gemeinschaftsgefühl, verstärkt das Gefühl innerer Freiheit, Selbstständigkeit und Sinnerfüllung als Mensch.

Die Methode der Selbsterfahrung ist nicht neu, sondern hat Tradition in fast allen therapeutischen Richtungen sowie in zahlreichen Strömungen der Persönlichkeitsentwicklung. Sie wird gepflegt und kultiviert in diversen Methoden wie Selbstmitgefühl (z.B. Neff 2015), Achtsamkeit (Kabat-Zinn 2008), in der Arbeit mit dem inneren Kind (Stahl 2015) und vielen weiteren. Sie ist Inhalt vieler Coachingprogramme und damit praxiserprobt. Eine erkenntnis- und wissenschaftsphilosophische Fundierung dieser weitläufig geübten Praxis ist möglich und dringend nötig.

Gefühle sind nicht materiell fassbar oder beweisbar, auch wenn sie immer mit messbarer Körperchemie einhergehen werden. Es sind Bewusstseinsinhalte der Seele, die mit der Erlebnisrealität unseres Körpers näher in Verbindung stehen als unsere Gedanken. Nicht nur die Verbindung zum eigenen Körper, auch jede andere Bindung zu Menschen, sei sie aversiv oder assoziativ, sympathisch oder antipathisch, ist im Fühlen begründet. Diesem psycho-physischen Erlebnisinhalt der Seele kann man sich durch Übung erlebend gegenüberstellen. Dabei bildet sich eine Kompetenz aus, welche durch kein theoretisches Lernen zu vermitteln ist, sondern nur durch die Praxis der Konfrontation mit den eigenen Gefühlen. Sie wäre deshalb als Kernkompetenz für alle Kinderverantwortlichen zu fordern. Ein Üben in Selbsterfahrung befreit aus der Subjektivitätsfalle der unreflektierten und unaufgeklärten Emotionalität und hilft damit zur praktischen Objektivierung unserer Erkenntnisse im Bereich der Bindungswahrnehmung und Bindungsbeurteilung. Sie eröffnet zudem vermittelnde Wege in der Kommunikation.

Affekt- und Bedürfnisdistanzierung, Bindungstoleranz ebenso wie Bindungsverbindlichkeit und -verantwortung sind Forderungen an eine gesunde Erziehungshaltung. Diese Fähigkeiten fundiert und kindgerecht zu prak-

tizieren und sie bei sich und anderen objektivierend wahrzunehmen erfordert eine Schulung. Erkenntniswissenschaftlich fundierte Selbsterfahrung ist dazu adäquat. Sie sollte nicht nur Psychotherapeuten vorbehalten sein, sondern in pädagogische und familiengerichtliche Qualifizierungen integriert werden.

Wer sich gemeinsam mit anderen Menschen daran übt, Gefühle (vor allem auch leidvolle!) in seiner Seele wahrzunehmen, begrifflich zu identifizieren und diese Inhalte im geschützten Rahmen anderen mitzuteilen, ist auf dem Weg, sich dem Gefühl erlebend gegenüberzustellen. Auf dieser Kultur lässt sich ein geistesgegenwärtiges Bindungs- und Kooperations-orientiertes Miteinander aufbauen, von dem der Kinderschutz maßgeblich abhängt.

„Man muss sich der Idee erlebend gegenüber stellen sonst gerät man unter ihre Knechtschaft.“ Mit diesem Satz aus der Philosophie der Freiheit von Rudolf Steiner (1987) lässt sich die beschriebene Haltung auf den Punkt bringen und zugleich an die geistesgeschichtliche Tradition einer bislang wenig gewürdigten Strömung der Aufklärung (Klünker et al. 2015) anknüpfen. Gedanken, Gefühle, Impulse, Affekte, Beziehungen, Bindungsqualitäten sind allesamt Ideen, d.h. nicht auf physische Phänomene reduzierbar. Die phänomenologische Begründung dieser Haltung in der Selbstreflexion ist bereits Jugendlichen verständlich zu vermitteln (Stemplinger 2016).

Der Bedeutungsgehalt des zitierten Satzes („Man muss sich der Idee erlebend gegenüber stellen sonst gerät man unter ihre Knechtschaft.“) und die Übungsmethode wurde mit Schwerpunkt auf dem Denken von Rudolf Steiner in der Philosophie der Freiheit erkenntniswissenschaftlich ausgearbeitet (seelische Beobachtungsergebnisse nach naturwissenschaftlicher Methode). In Bezug auf das Fühlen pflegen und üben wir diese Methoden einer inneren Distanzierung und Verobjektivierung der eigenen Gefühle in der Tradition der Selbsterfahrung (Schlebusch 2011). Sie ist ein solides Instrument der Selbsterkenntnis, des Selbstmitgefühls und der Selbsterziehung in Richtung einer aufrichtig balancierten Persönlichkeit und Moralität. Dennoch wird die Bedeutung dieses Instrumentes erst umfänglich gewürdigt, wenn wir zu einer wissenschaftlichen Begründung und in Folge zu einer gesellschaftlichen Verabredung über ihre Verbreitung finden. Dass unsere Kinder davon eminent abhängen, habe ich versucht darzustellen.

Nelson Mandela, hat als Staatsmann die gesellschaftlichen Implikationen einer Moral, die Kindern gerecht wird und Stand hält, in den Satz geprägt:

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

Materialistisch-reduzierte Forschungsansätze können per se, dem „Gegenstand“ der Seele und insbesondere der Fragilität der Kinderseele nicht gerecht werden. Es gibt ernstzunehmende, geisteswissenschaftliche Ansätze einer praxisorientierten und praxiserprobten Seelen-Forschung. Dass diese Wege unmittelbar praktisch sind, verstärkt heute noch die Vorbehalte im herrschenden Wissenschaftsverständnis, welches sich daran gewöhnt hat, lebendige dynamische Zusammenhänge in theoretischen Standardwerten und Standardwerken zu beschreiben, zu objektivieren und damit kontrollierbar zu machen.

Die schwedische Professorin Jonna Bornemark praktiziert die Kunst einer praktischen Erkenntnis für Berufserfahrene in den Studiengängen ihres Lehrstuhls in Stockholm. Mein Weg führte über das Studium der Philosophie der Freiheit von Rudolf Steiner zu gleichen Ergebnissen. Es gibt verschiedene geisteswissenschaftliche Möglichkeiten auf dem Weg zu einer Subjektivierung, die erlebbar abgegrenzt ist von einer gefürchteten Subjektivierung.

Die menschliche Seele ist nicht ein materialistisch objektivierbares Gegenüber, sondern der innere Schauplatz eines persönlichen Lebens (Stemplinger 2016). Dieser Schauplatz ist untrennbar mit einem Umkreis, d.h. mit anderen Menschen und mit der Atmosphäre des Lebens verbunden. Dass diese Erkenntnis nicht mehr nur theoretisch gewusst, sondern praktisch, lebendig erfahren und natürlich kultiviert werden kann und sollte, ist mein Plädoyer. Schwimmen (=Fühlen) lernt man nicht am Beckenrand, man muss sich schon ins Wasser begeben. In die Atmosphäre des Lebendigen und des Seelischen sind wir hineingeboren. Wir müssen also ähnlich einem Fisch, der schon immer im Wasser lebt, uns bewusst werden, was das wirklich für uns bedeutet. Der Fisch müsste sich dem Wasser erlebend ge-

genüberstellen können, um zu merken, wie er getragen wird von diesem Element. Was der Fisch nicht kann, können wir als Menschen lernen und üben. Gefühle wie Vertrauen und soziale Wärme sind sozusagen das Wasserelement des Seelischen, in dem ein Kind sich entwickelt. Gefühle machen auch die Verbundenheit mit unserem Körper erlebbar und geben allem sinnlich Wahrgenommenen eine Bedeutungsfärbung, einen unverwechselbar subjektiven Geschmack und Charakter. Das braucht uns nicht abzuschrecken, aber es muss uns Aufforderung sein, über unsere Subjektivität hinauszuwachsen durch interdisziplinäre Dialogkultur.

## **Literatur:**

*Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten* (2020). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (2.Auflage). Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychosomatik und -psychotherapie, 30(2), 90

*AWMF*. Erklärung von Interessen und Umgang mit Interessenkonflikten bei Leitlinienvorhaben. Online-Dokument [www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk/II-entwicklung/awmf-regelwerk-01-planung-und-organisation/po-interessenkonflikte/interessenkonflikte.html](http://www.awmf.org/leitlinien/awmf-regelwerk/II-entwicklung/awmf-regelwerk-01-planung-und-organisation/po-interessenkonflikte/interessenkonflikte.html)

*Bornemark, J.* (2020). Wider die „Weltherrschaft der Pedanten“. Online-Dokument [www.gesundheit-aktiv.de/images/Newsletter/05-2020/Interview\\_Jonna\\_Bornemark\\_medin\\_individuell\\_No\\_71.pdf](http://www.gesundheit-aktiv.de/images/Newsletter/05-2020/Interview_Jonna_Bornemark_medin_individuell_No_71.pdf)

*Enders, G.-M., Vollmer, W.* (2020). Spielplätze – Räume für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie. 1. Auflage, Köln: KiKT

*Garbe, E.* (2018). Das kindliche Entwicklungstrauma verstehen und bewältigen. 3. Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta

*Klünker W.-U., Reiner J., Tolksdorf M., Wiese R.* (2016). Psychologie des Ich. Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben

*Neff, K.* (2012). Selbstmitgefühl. 11.Auflage, Deutsche Erstausgabe, München: kailash

*Schlebusch, P.* (2011). Grundlagen-Aspekte von Selbsterfahrung. In: Sachse R., Fasbender J., Breil J. & Sachse M. (Hrsg.). Perspektiven Klärungsorientierter Psychotherapie II, S. 294-322. Lengerich: Pabst Science Publishers.

*Schlippe-Weinberger, S.* (2015). Kindern spielend helfen – Einführung in die Personenzentrierte Spielpsychotherapie. 6. Auflage, Weinheim: Beltz Juventa

*Stahl, S.* (2015). Das Kind in dir muss Heimat finden. 11. Auflage, München: kailash

*Kabat-Zinn, J.* (2008). Zur Besinnung kommen. 3. Auflage, Freiamt: Arbor

*Steiner, R.* (1987). Die Philosophie der Freiheit. 15. Auflage, Dornach: Rudolf Steiner Verlag

*Stemplinger, P.* (2016). Die ich.live Methode – ein psychoedukatives Tool für die psychosomatische und psychotherapeutische Arbeit mit Jugendlichen. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 26(2), 23-37

*Süddeutsche Zeitung Magazin* (20.07.2018). Die Ware Wahrheit.

*Tunberg, G.* (2019). „How dare you!“ – Greta Thunbergs Rede beim UN-Klimagipfel. Online-Dokument [www.youtube.com/watch?v=8h3oWyCFpwg](http://www.youtube.com/watch?v=8h3oWyCFpwg)

*Weinberg, D.* (2010). Psychotherapie mit komplex traumatisierten Kindern. Behandlung von Bindungs- und Gewaltraumata der frühen Kindheit. Stuttgart: Klett-Cotta

**Autorin:**

Petra Stemplinger

Leitung des MVZ am Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH

Grillparzer Str. 9

84036 Landshut

[petra.stemplinger@mvz-kinderkrankenhaus-la.de](mailto:petra.stemplinger@mvz-kinderkrankenhaus-la.de)

## Hinweise für Autoren

1. Das **Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie** veröffentlicht Originalarbeiten, Übersichtsreferate, Fallberichte, aktuelle Mitteilungen, Buch- und Testbesprechungen.

Die Zeitschrift erscheint in 4 Heften pro Jahr. Manuskripte nimmt entgegen: Dr. Ingo Spitzcok von Brisinski, EMail: [redaktion-forum@b-kjpp.de](mailto:redaktion-forum@b-kjpp.de)

2. Es werden nur Arbeiten angenommen, die nicht gleichzeitig einer anderen Redaktion angeboten wurden. In Ausnahmefällen kann ein Nachdruck erfolgen. Über Annahme, Ablehnung oder Revision des Manuskripts entscheiden die Herausgeber. Mit der Annahme eines Manuskripts geht das Verlagsrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an den Berufsverband der Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Deutschland e. V. über. Der Autor bestätigt und garantiert, dass er uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an seinem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügt, und dass der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Der Autor räumt - und zwar auch zur Verwertung seines Beitrages außerhalb der ihn enthaltenen Zeitschrift und unabhängig von deren Veröffentlichung - dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrags ein. Der Autor räumt dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Beitrag ein:

- das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck und Nachdruck - auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen;
- das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Mikrofiche- und Mikroformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe - auch multimedial - sowie zur öffentlichen Wiedergabe durch Radio- und Fernsehsendungen;

- das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-ROM, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm - sei es unmittelbar oder im Weg der Datenfernübertragung -, sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte; das Recht zur Veröffentlichung im Internet;
- das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Fernkopie), und zur Nutzung im Rahmen eines sogenannten Kopienversands auf Bestellung;
- das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland sowie die von der Verwertungsgesellschaft WORT wahrgenommenen Rechte einschließlich der entsprechenden Vergütungsansprüche.

### 3. Manuskriptgestaltung:

- ✓ Manuskripte müssen als Word-Datei (möglichst per E-Mail, alternativ auf CD-ROM oder DVD) eingereicht werden. Schrifttyp: Times New Roman. Überschrift: Fett, Schriftgröße Punkt 18. Autor/Autoren: Vorname ausgeschrieben, ohne akademischen Titel, kursiv, Schriftgröße Punkt 16. Text: Schriftgröße Punkt 12, Blocksatz mit automatischer Trennung. Keine manuellen Trennzeichen. Hervorhebungen fett oder kursiv, nicht unterstrichen. Zwischenüberschriften: Fett. Aufzählungen: Einzug hängend. Literaturverzeichnis: Schriftgröße Punkt 10. Autorennamen im Literaturverzeichnis kursiv.
- ✓ Vollständige Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasser einschließlich akademischer Titel, Schriftgröße Punkt 12. Weitere Angaben zum Verfasser bzw. zu den Verfassern nach Wunsch.
- ✓ Manuskriptlänge maximal 30 Seiten (max 45.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen), für Buch- und Testbesprechungen maximal 3 Seiten (max. 4.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen). Seitenformat: Breite 17 cm, Höhe 24 cm, Seitenränder oben 2,5 cm und unten 2,0 cm, links und rechts je 2,1 cm. Seitenabstand der Kopfzeile 1,4 cm und Fußzeile 0,6 cm vom Seitenrand.
- ✓ Zitierweise im Text: Die Quellenangabe erfolgt durch Anführen des Nachnamens des Autors und des Erscheinungsjahrs. Namen erscheinen in Groß- und Kleinbuchstaben (keine Kapitälchen, nicht unter-

strichen, nicht kursiv, nicht fett). Zitierregeln: Mickley und Pisarsky (2003) zeigten ... Weitere Untersuchungen (Frey & Greif, 1983; Bergheim-Geyer et al., 2003) ... Pleyer (im Druck) erwähnt ... Rott-  
haus (2001, S. 267) weist darauf hin ...

- ✓ Literaturverzeichnis: Jede Quellenangabe im Text muss im Literaturverzeichnis aufgeführt sein und jeder Eintrag im Literaturverzeichnis muss im Text erwähnt werden. Jede Literaturangabe enthält folgende Angaben: Sämtliche Autoren (also im Literaturverzeichnis kein „et al.“ oder „u. a.“), Erscheinungsjahr, Titel, bei Zeitschriften: Name der Zeitschrift (ausgeschrieben, Verzeichnis der Abkürzungen z. B. unter <http://home.ncifcrf.gov/research/bja/>), Jahrgang, Seitenangaben; bei Büchern: Verlagsort, Verlag. Es können folgende Abkürzungen verwendet werden: Aufl. (Auflage); Hg. (Herausgeber); Vol. (Volume); Suppl. (Supplement); f. (folgende Seite); ff. (folgende Seiten). *Beispiele:*

*Heymel, T.* (2002) Suizidversuche. In: Knopp, M.-L., Ott, G. (Hg.) Hilfen für seelisch verletzte Kinder und Jugendliche. Bonn: Psychiatrie-Verlag, 75-79

*Hohm, E., Schneider, K., Pickartz, A., Schmidt, M. H.* (1999) Wovon hängen Prognosen in der Jugendhilfe ab? Kindheit und Entwicklung, 8, 73-82

*Imber-Black, E.* (1997) Familien und größere Systeme im Gestrüpp der Institutionen. Ein Leitfaden für Therapeuten. 4. Aufl., Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag

- Die Autoren erhalten ein Belegexemplar kostenlos. Zusätzliche Sonderdrucke können gegen Bezahlung bestellt werden; diese Bestellung muss vor Drucklegung des Heftes eingegangen sein.

# Klein- und Vorschulkinder in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen – Schritte zu einer Mediation am Kind (Teil 2)

*Petra Stemplinger*

## **Kurzfassung**

Der zweite Teil des im *forum* 2-2021 begonnenen Artikels widmet sich Problemen der Berücksichtigung kindlicher Interessen und des Schutzes insbesondere von Kleinkindern in familiengerichtlichen Verfahren. Neben der Beschreibung von Gefährdungselementen im prozessualen Ablauf wird die Verantwortung der Kinderpsychotherapeut\*innen im Familiengerichtsverfahren kritisch reflektiert. Die Bedeutung einer „Kinderschutzkonferenz“ für koordinierten Kinderschutz auch während laufender juristischer Verfahren wird diskutiert.

## **Schlüsselwörter**

Medizinischer Kinderschutz – Familiengericht – Kleinkinder – Kinderpsychotherapie – Gutachten – Mediation – Kinderschutzkonferenz

## **Abstract**

The second part of the article begun in *forum* 2-2021 is devoted to problems of taking children's interests and the protection of young children in particular into account in family court proceedings. In addition to describing elements of danger in the legal procedural process, the responsibility of child psychotherapists in family court proceedings is critically reflected upon. The importance of a “child protection conference” for coordinated child protection during ongoing legal proceedings is discussed.

## **Keywords**

Medical child protection – Family court – Infants – Child psychotherapy – Expert opinion – Mediation – Child protection conference

**Interessenskonflikte:** Die Autorin erklärt, dass keine Interessenskonflikte bestehen.

## **Zusammenfassung**

*Sexuelle und emotionale Ausbeutung von Kindern ist medial präsent in der Gesellschaft und findet in der Mitte der Gesellschaft statt, wie die Aufarbeitungskommission der Bundesregierung erneut bestätigt.*

*Die Gesetzgebung hat reagiert und 2021 zwei neue Gesetze zur Stärkung der Kinderrechte verabschiedet. Im Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird ein konkreter Bezug zu familiengerichtlichen Verfahren hergestellt. Dies zeigt, dass das Bewusstsein für den Tatort Familie wächst. Dieses Bewusstsein zu stärken, ist auch das Anliegen dieser Arbeit.*

*In Fortsetzung zum Beitrag Mediation am Kind Teil 1 (forum 2-2021) möchte ich darstellen, welche Ohnmachtsmomente man regelhaft erlebt in der Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern, wenn Elternteile ihre Rechte beim Familiengericht auseinandersetzen. Missbräuchliches Agieren bei Gericht ist dringend zu identifizieren, wenn Kinder im Spiel sind. Die Ohnmachtserfahrungen im therapeutischen Bemühen entsprechen den Ohnmachtserfahrungen, die heute erwachsene Betroffene im Rahmen der Aufarbeitungskommission berichten: Das Leiden des Opfers wird nicht gehört, erfährt keine wirksame Resonanz und damit keinen Schutz. Es bleibt allein. Was aus kleinkind-therapeutischer Sicht nötig ist, um aus diesem Verantwortungsvakuum auszusteigen, wird dargestellt.*

*Die Rolle der Kinderpsychotherapie im Familiengerichtsverfahren wird kritisch reflektiert und eine neue Standortbestimmung als Antwort auf den Aufruf der Gesetzgebung versucht. Unterschiede und Besonderheiten des Erkennens von psychosomatischen Belastungszeichen im therapeutischen Setting im Vergleich zum Gutachten-Setting werden herausgearbeitet. Dem Familiengericht eine Basis der Entscheidungssicherheit bezüglich der Situation der Kinder zu schaffen, ist das Ziel.*

*Dass zu dieser Sicherheit auch das Vorgehen der beteiligten Akteure koordiniert erfolgen muss, wird verdeutlicht. Welche Rolle dem Familiengericht zukommt, diese Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu schützen, wird diskutiert. Mit dem Begriff „Kinderschutzkonferenz“ werden wichtige Eckpunkte erfasst. Ziel ist eine gemeinsame, kontinuierlich am Gesundheitszustand des Kindes ausgerichtete Verantwortungsübernahme und Entscheidungsführung.*

*Mediation am Kind versteht sich als Beitrag zu einer therapeutischen wie alltagspraktischen Grundhaltung, die die Bedeutung der Bedürfnisse von Klein- und Vorschulkindern ins Bewusstsein hebt und kultiviert. Dialogoffen und Dialogeinladend.*

## **1. Einleitung – Wie gefährdet sind Kleinkinder in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen?**

„Schieb den Gedanken nicht weg.“ So lautet der Leitsatz der neuen Aufklärungsinitiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ich erlebe diese Kampagne als Durchbruch im Eröffnen der Auseinandersetzung um den Tatort Familie. Wikipedia fasst dieses gewachsene Wissen um Missbrauchs-Zusammenhänge wie folgt zusammen: „Zwischen Kind und Täter besteht in der Regel ein Machtgefälle, oft ein Abhängigkeits- und nicht selten ein Vertrauensverhältnis. Risikofaktoren auf Ebene der Familie sind: zusätzlich andere Formen der Gewalt, belastete Eltern-Kind-Beziehungen, Trennungs- und Scheidungsfamilien, problematische Elternbeziehungen, ein patriarchal geprägtes Familienklima, psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile, Missbrauchserfahrungen der Mütter, Alkohol- und Drogenabhängigkeit eines oder beider Elternteile, Kriminalität der Eltern sowie eine frühe ungewollte Schwangerschaft der Mutter.“ ([https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller\\_Missbrauch\\_von\\_Kindern#Risiko-\\_und\\_Schutzfaktoren](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_von_Kindern#Risiko-_und_Schutzfaktoren))

Viele dieser Risikofaktoren kumulieren im Klientel der Kinder, die vor dem Familiengericht „verhandelt“ werden. Dieser Sachverhalt lenkt seit Jahren mein diagnostisches Augenmerk auf diese (insbesondere Klein- und Vorschul-)Kinder in gerichtlichen Auseinandersetzungen ihrer Eltern. Sie offenbaren sich in meiner Praxis überzufällig häufig betroffen von schwerwiegenden Belastungssymptomen eines (sexuellen wie emotionalen) Missbrauches. Im Versuch, diese Befunde zu adressieren, erlebe ich als Kindertherapeutin Ohnmachtsmomente, die sich auch in den Berichten Betroffener Erwachsener Jahrzehnte nach dem Missbrauch aufzeigen lassen. Die Signatur der Ohnmacht kann zur sicheren Spur werden, auszusteigen aus Systemen des Machtmissbrauches.

Das innerfamiliäre Martyrium von Klein- und Vorschulkindern zu beenden, sie zu schützen vor dem Zugriff eines missbrauchenden Elternteiles ist möglich, wenn die Schritte des Verfahrens bei Gericht wie beim Jugendamt stringent am psychischen Zustand der Kinder ausgerichtet werden. Dafür ist es

nötig, die Schritte dieses Verfahrens auf Kompatibilität mit dem Reifegrad der Klein- und Vorschulkinder zu prüfen. Dass damit die Rolle der Kindertherapeuten\*innen aus dem Hintergrund in den Vordergrund rückt, liegt in der Natur der Sache. Ich hoffe verdeutlichen zu können, dass und wie wir trotz bzw. gerade wegen beziehungsintegrierender, kleinkindgerechter Diagnostikmethoden wertvolle Beiträge für familiengerichtliche Entscheidungen liefern können. Dieses Vorgehen lässt auch Elternteile im rechten Licht erscheinen, die Anstrengungen und Gefahren nicht scheuen, um ihre Kinder zu schützen.

Prof. Sabine Andresen formuliert zum Ende ihrer Tätigkeit als Leitung der Aufarbeitungskommission des sexuellen Kindesmissbrauches der Bundesregierung im Interview mit Sonja Gerth am 20.12.2021 folgende Schlüsselerkenntnis ihrer Arbeit:

„Wie extrem ausgeliefert Kinder und Jugendliche in Familien sind, wenn sie hier sexuelle Gewalt erleben, und mit wie vielen weiteren Formen von Missachtung, Herabwürdigung und Gewalt diese Erfahrung in Familien häufig einhergeht. Also dieses hohe Maß an Abwertung, abschätziger Behandlung, alltäglicher Grenzüberschreitung, nicht nur von denjenigen, die sexuelle Gewalt verüben, sondern auch von anderen Familienmitgliedern (und auch von gesellschaftlichen Verantwortungsträgern A.d.V.). Also das hat mir teilweise den Atem genommen und dafür auch eine gute Sprache zu finden in der Analyse und in der Studie, das hat mich sehr beschäftigt.“

Und weiter:

„Eine Erkenntnis, die wir in der Kommission gewonnen haben, ist, wie schwer es Menschen fällt, **das Wissen über sexuelle Gewalt an sich heranzulassen**, es sich wirklich vorstellen zu wollen und **das damit verbundene Leid nicht abzuwehren**. Und dass sich das so durchzieht durch die Geschichte von Kindheit und Jugend in Deutschland, das ist ein Aha-moment.“

An das Leid dieser Kleinkinder heranzuführen ohne dabei auf emotionale Abwege der Ohnmacht wie der Empörung zu geraten, will ich versuchen.

## 2. Die Gesetzgebung ruft die Akteure im Rahmen des Familiengerichtsverfahrens zur Pflicht

Am 25. März 2021 wurde vom Bundestag und in Folge am 7. Mai 2021 vom Bundesrat ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Die Diskussion vom 27.10.2020 ist nachzulesen auf der Seite des Kindertraumainstitutes oder hier: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Bekaempfung\\_sex\\_Gewalt\\_Kinder.pdf;jsessionid=595DC009CFDB-FB96E753F7280B51BBDC.1\\_cid297?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.pdf;jsessionid=595DC009CFDB-FB96E753F7280B51BBDC.1_cid297?__blob=publicationFile&v=2)

Zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzes heißt es auf Seite 1 im Text: „Die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung ... von Kinderpornographie sind deutlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund ... sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken.“ Vielmehr verfolge man einen ganzheitlichen Ansatz (Ende Absatz B, S.2) und setze unter anderem auf **„stärkere Prävention durch Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren“**.

Die Ausführungen der Jurist\*innen zielen damit exakt auf das Klientel der Kinder, um welches es mir in dieser Arbeit geht. Die Auseinandersetzung mit der Thematik zeigt, dass das Thema der sexualisierten Ausbeutung von Kindern innerhalb familiärer Zusammenhänge ins Blickfeld rückt (siehe auch Reichardt, A. 2021). Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang auch die Grundhaltung, die einleitend (S. 1) zum Ausdruck kommt: „Zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt gründet die Gesetzesänderungen auf **einem ganzheitlichen Konzept, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt** und Maßnahmen zur Prävention beinhaltet.“

Im Falle der betroffenen Kleinkinder, bedeutet „Prävention“, den in der Beziehungs-Diagnostik sicher verifizierbaren Verdachtsmomenten der Ausbeutung und Manipulation durch Sorgeberechtigte Rechnung zu tragen und dem elterlichen Zugriff Einhalt zu gebieten über die probaten juristischen Instrumente: Umgangsaussetzung, Annäherungsverbot und Sorgerechtsentzug. Diese Mittel sind unmittelbar geeignet, die seelische Not und Zerrissenheit der Kinder zu entlasten und sichere Bedingungen für eine wirksame psychotherapeutische Hilfe zu schaffen.

Sorgerechtseingriffe können zeitlich befristet und ergebnisoffen ausgestaltet werden und lassen damit immer den Weg der Mediation zwischen Kind und Elternteil offen. Das dicke Brett, das zu bohren ist, ist die Frage, an welchem Punkt, d.h. auf welcher Basis das Gericht den Eingriff ins Elternrecht rechtfertigen kann und will. Üblicherweise werden sachverständige Gutachter\*innen vom Gericht dafür bestellt, eine solide Entscheidungsbasis zu schaffen. Damit war man als Kinderpsychotherapeut\*in bislang außen vor. Mit dem neuen Gesetz hat sich die Situation etwas verändert (S. 44):

*Auch darf und muss, soweit medizinisch-psychologisch indiziert, ohne Rücksicht auf die in einem Strafverfahren (oder Familiengerichts-Verfahren Ergänzung.d.V.) anstehenden Vernehmungen mit einer Therapie begonnen oder eine bereits begonnene Therapie weiter durchgeführt werden. Anderslautende Empfehlungen, mit dem Therapiebeginn bis zum Abschluss des Strafverfahrens zuzuwarten, wären geeignet, die Gesundheit der Verletzten zu gefährden und finden eine Stütze weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung. Insbesondere ist der Beweiswert von Zeugenaussagen, die erst nach oder während einer Therapie erfolgen, nicht generell geringer. Es ist lediglich erforderlich, dass das Tatgericht die Tatsache der Therapie in seinem Urteil erwähnt und sich bei der Beweiswürdigung auch mit dieser Tatsache auseinandersetzt. (BGH, Beschluss vom 25. 11. 1998 – 2 StR 496/98, NStZ-RR 1999, 108)*

Damit ist das Tor geöffnet, den\*die Kindertherapeut\*in parallel zu Gerichtsverfahren zu tolerieren. Zur Wahrnehmung unserer therapeutischen Verantwortung für die seelische Gesundheit von Kleinkindern geht das aber nicht weit genug. Die Erfahrungen in der Praxis sind so gravierend, dass es als Pflicht erlebt werden muss, sich zu Wort zu melden. Schwerwiegende Befunde stehen dabei einer ebenso schwerwiegenden systemimmanenten Hilflosigkeit gegenüber. Gerichtsverfahren sind eingesetzt im Elternrecht zu vermitteln und Entscheidungen im Blick auf das Wohl der Kinder zu treffen. Die Möglichkeiten des Gerichtes, dabei ein Kind wirklich fundiert wahrzunehmen, sind jedoch begrenzt. Als Therapeut\*in hat man diese Möglichkeiten, spielt aber keine Rolle im Verfahren, bzw. gilt als befangen und damit ungeeignet, etwas Wertvolles beizutragen.

Wenn elterliche Macht sich in den intimen Räumen der Familie an Wehrlosen ausagiert, ist es ein Leichtes für die Mächtigen, die Öffentlichkeit darüber zu täuschen. Sie können ihre Kinder mitsamt dem oft ebenso abhängigen und von existenzieller Not bedrohten Elternteil, leicht als Lügner\*in dastehen

lassen und sich im Recht positionieren. Denn der Unrechtsnachweis eines\*r Täters\*in erfordert handfeste Beweise und Verletzungen am Kind. Verletzungen der Seele sind de jure schwer greifbar. Seelische Verletzungen, die nicht gesehen, nicht (an)erkannt und damit nicht geteilt und nicht geheilt werden können, graben sich umso tiefer in die somatischen Regelkreise der Betroffenen und richten nachhaltigen Schaden an.

Wo positionieren wir uns als Gesellschaft, die um diese Sachverhalte weiß und mit bestem Wissen und Gewissen vorgehen will. Keinem\*r, vor allem nicht den Wehrlosen soll Unrecht widerfahren. Sich beim Schwächsten, sprich beim Kind zu positionieren, scheint angebracht, möchte man meinen. Aber wie soll das gehen? Wo steht ein Kleinkind, das ja in allen seinen Ausdrucksmöglichkeiten auf seine Eltern angewiesen und von deren Verstehen, Interpretieren und Vermitteln abhängig ist. Wenn die Elternteile dem Gericht konträre Interpretationen zum gleichen Kind vermitteln, droht eine heillose Verwirrung. Es sei denn, dass man das Kind in seinem authentischen Ausdruck verstehen und einbinden lernt.

Klein- und Vorschulkinder in ihren ureigenen Ausdrucks- und Erlebnisdimensionen wahrnehmen und für wahr nehmen, muss daher unser Ziel sein, wenn wir der Verwirrung fundiert begegnen wollen. Als Therapeut\*innen können wir dabei nicht ohne die entschiedene Mithilfe der gesellschaftlichen Akteure wirksam werden.

### **3. Das Bewusstsein für den Tatort Familie**

Im gesellschaftlichen Konsens sind Eltern die innigsten Garanten von Fürsorge und Vertrauen gegenüber ihrem Kind. Elternschaft genießt gesellschaftliche Reputation. Jede\*r erwartet selbstverständlich, dass Elternteile Verantwortung für Kinder übernehmen, dass sie ihre Kinder lieben und respektvoll behandeln. Elterliche Fürsorge scheint ein angeborener Instinkt zu sein, auf den wir uns als Gesellschaft gründen und verlassen wollen.

Dass elterliche Liebe sich in egoistischer Triebbefriedigung verlieren kann und dabei jegliche Schmerzgrenze der Kinder aus dem Blick verliert, will man „nicht an sich ranlassen“ (Prof. Andresen s.o.). Es erschüttert einen Grundpfeiler der Menschlichkeit und rührt an einen Gewissensbereich, den man nicht in Frage stellen möchte. Denn, was ist los in einer Gesellschaft, wenn man sich nicht darauf verlassen kann, dass Eltern ihre Kinder einfühlsam behandeln? Wenn es, anthropologisch betrachtet, eben kein angeborener Instinkt, sondern letztlich eine Entscheidung zu sein scheint, ob man die

Würde des eigenen Kindes achtet oder missachtet – worauf kann man sich dann gründen und verlassen? Muss man Eltern systematisch qualifizieren zur Wahrnehmung der Würde ihres Kindes? Wie sähe diese Qualifizierung aus und wer bräuchte sie?

Wer erkennt diese Kinder in der Mitte der Gesellschaft, deren Eltern sich an ihnen (unbewusst oder bewusst) vergehen? Die Situation erkennen, heißt ja unmittelbar in der Verantwortung zu stehen. Das ist nicht anders als bei einem Brand, nur dass der innerfamiliäre „Brandherd Missbrauch“ für Ungeschulte nicht sicher erkennbar ist. Kein Wunder, dass man sich tendenziell eher distanziiert. Wessen Aufgabe aber ist es, diese Kinder sicher zu identifizieren und zu bergen?

Wenn die Familie als Ort des Vertrauens und der Geborgenheit ausfällt, stellt das eine ethische Krise und eine unmittelbare Herausforderung für eine Gesellschaft dar, denn Kinder brauchen je kleiner, desto kontinuierlicher Schutz und emotionale Wärme.

Jugendämter, pädagogische Kräfte und KJPP wissen und kümmern sich mit wachsender Aufmerksamkeit um das Klientel psychisch kranker oder unreifer Elternteile, die aufgrund eigener Mangelerfahrungen, die Mangelversorgung an ihren Kindern perpetuieren. Diese Teufelskreise zu verstehen und zu durchbrechen ist Ziel von Psychotherapie und Persönlichkeitsbildung. Viel ist in den letzten Jahrzehnten dazu geforscht und mit frühen Hilfen vorgebracht worden. Auch nimmt Persönlichkeitsbildung mit Selbsterfahrungsanteil erfreulich Einzug in viele Gesellschaftsbereiche.

Das Klientel der psychisch kranken und traumatisierten Elternteile muss aber abgegrenzt werden von Elternteilen, die der Versuchung unterliegen, das Vertrauen des Kindes der eigenen Deutungshoheit (=Macht) zu unterwerfen. Ich möchte sie im folgenden machtmisbrauchende Elternteile nennen, damit sie differentialdiagnostisch fassbar werden und nicht länger unentdeckt abtauchen in einer begriffsverwirrenden Menge „hochstrittiger“ oder „psychisch kranker“ Eltern.

Machtmisbrauchende Erwachsene unterliegen der Verblendung, die eigenen Bedürfnisse schadlos an Kindern befriedigen zu können und werden dabei immer ungebremster zu Tätern\*innen.

Wenn das in der Familie passiert, wird für die Kinder der Schutz- und Geborgenheitsraum Familie zur undurchschaubaren und unentrinnbaren Folterkammer. Der Ort, der für Entspannung steht, wird zum Hochspannungstrakt.

Wenn so ein Täter-Elternteil mit dem Drehen des Schlüssels im Schloss seine Ankunft ankündigt, ereignet sich im somatischen System des Kindes nicht erwartungsvolle Freude und Erleichterung wie zu erwarten wäre, sondern hochgradige Anspannung bis Erstarrung. Wenn Täter-Elternteile es zudem verstehen, sich vor juristischen Instanzen glaubhaft als schuldlos, ja selbst als Opfer der Diffamierung durch den anderen Elternteil darzustellen, gibt es keinen Raum der Rehabilitation und der Entspannung für diese Kinder.

Für Täter\*innen ist die Versuchung der Vertuschung der Tat ebenso verlockend wie die Tat selbst, da das Machtgefälle so eklatant und das Mitgefühl mit dem Kind längst verraten ist. Täter\*innen können heutzutage nur dann wirksam strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie körperlich nachweisliche Spuren und Verletzungen am Kind hinterlassen. Verletzungen an der Würde des Kindes können strafrechtlich nicht verfolgt werden. So verständlich der Nachweis körperlicher Spuren für eine Verurteilung ist, zielt er im Falle des sexuellen und emotionalen Missbrauches an der Schwere des verletzten Rechtsgutes und den Folgen für der seelische und körperliche Gesundheit der Kinder vorbei. Der verständliche Schutz vor Fehlverurteilung im Strafverfahren, sollte deshalb nicht unbemerkt im Familienrecht Anwendung finden, denn er verstärkt die Verblendung der Täter-Elternteile. Sie werden quasi gesellschaftlich rückversichert, dass sie ja „nichts schlimmes“ machen, weil kein körperlicher Schaden beim Kind entsteht und damit keine gerichtliche Sanktion vor der Öffentlichkeit stattfindet. Eine fortgesetzte Verkennung der Verletzung der Würde des Kindes ist die Folge beim Täter-Elternteil wie in den wachsenden Täternetzwerken. Daran ändert auch das Strafmaß nichts, denn Strafe gibt es nur dort, wo eine Straftat nachgewiesen werden kann.

Wobei ich betonen möchte, dass Umgangsaussetzung, Sorgerechtsentzug und Annäherungsverbot die Schutzbedingungen für ein Kind wirkungsvoll umsetzen und in meiner Wahrnehmung auch die adäquate Sanktion in den Augen des kindlichen Opfers darstellen: „Ich muss ihn\*sie nicht mehr sehen. Der Papa/ die Mama darf nicht mehr über mich bestimmen.“ Die Maßnahmen tragen damit bedeutend zur Rehabilitation der kindlichen Wahrnehmung bei und eine strafrechtliche Verfolgung kann auf dieser Basis oft lange warten. Dem Verjährungsverbot dieser Delikte sei Dank.

Für ein Klein- und Vorschulkind ist es unerheblich und häufig nicht zu unterscheiden, ob Taten, die sein (und überhaupt jedes normale) Rollenverständnis von Vater oder/und Mutter korrumpieren, von einem Straf- oder Familiengericht sanktioniert werden.

Die Beweise, die von Gerichten für eine Haftstrafe zu Recht gefordert werden, können von professionellen Täter\*innen gegenüber den eigenen schutzbefohlenen Kleinkindern problemlos vermieden und vertuscht werden. Diese Tatsache gilt es im Bewusstsein zu halten, denn die Unbeweisbarkeit macht Verbrechen nicht ungeschehen, sondern nur umso gefährlicher. In Sorgerechts- und Umgangsverfahren sollten daher andere Prämissen gelten.

Wenn das Kind zuhause einer perfiden Unterdrückung und Manipulation ausgesetzt ist und das Elternteil die eigene Integrität im Gerichtssaal, von eloquentem Rechtsbeistand unterstützt, präsentiert, richtet das schwersten Schaden im Urteilsvermögen des Kindes und des um seinen Schutz bemühten Elternteiles an.

### **3.1. Der Schaden in der Kinderseele und die Schadlosigkeit der Täter\*innen sind umgekehrt proportional**

Worin genau besteht der Schaden in der Seele eines Kindes, wenn es von einem (manchmal auch beiden) Elternteilen missbraucht wird?

Das Vertrauen, respektive das spannungsregulierende, beruhigende Bindungserleben eines Kind an seinen Eltern wird in mehrfacher Weise verraten und getäuscht:

Das Kind wird erstens nicht geschützt. Zweitens wird es verwirrt, weil Berührungen nicht sanft und wohlwollend, sondern schmerzhaft und eklig sind, wenn das Elternteil die eigene Lust und Bedürfnisbefriedigung über den Schmerz des Kindes stellt. Und drittens wird das Kind öffentlich zum Nestbeschmutzer, wenn das Täter-Elternteil sich in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen über das Kind und das andere Elternteil empört. Denn ein Opfer-Kind, das familiengerichtlich nicht vor dem Zugriff des Täter-Elternteils geschützt wird, empfindet sich als „Lügner“ beurteilt. Diese Kinder hoffen auf eine\*n Richter\*in, der\*die ihnen glaubt und das empfundene Unrecht beendet. Ihre Selbstwertkräfte sind zu fragil, um sich gegen konträre Interpretationen der Erwachsenen zu behaupten.

Jeglicher Fortschritt in Verständnis und Aufarbeitung sexueller Ausbeutung von Kindern ist den betroffenen Persönlichkeiten zu danken, die sich trotz der erlebten Diffamierungen ihre innere Gewissheit zurück erobern konnten und sich wider alle Scham und Selbstzweifel zu zeigen trauen. Typische Berichte Betroffener (z.B. Ingos Geschichte) aus der Aufarbeitungskommission sind anzuhören unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/>.

Die seelische Traumatisierung besteht in der tiefgreifenden Wahrnehmungsverwirrung der Kinder. Denn so wie sich Kinder in der Bindung an die Eltern regulieren (oder verwirren), etablieren sie eine kraftvolle (bis fragile) eigenständige Bindung an ihren Körper, die wiederum ihr Alltagserleben in einer ruhigen (bis hyperreagiblen) Botenstoff-Chemie ausprägt (bzw. anhaltend stört). Wenn der eigene Vater, die eigene Mutter sich ohne Rücksicht auf Schmerz-, Ekel- und Aversions-Äußerungen an ihnen bedient, bedeutet dies die Ausbeutung ihrer Fähigkeit der Bindung und Hingabe. Das Verbunden sein mit den Eltern wird zur adrenergen Intoxikation und führt langfristig in eine pathologisch pervertierte Abhängigkeit. Denn wenn das Elternteil bestimmt, wie sich etwas anzufühlen hat („das tut nicht weh“), gerät die eigene Selbstwahrnehmung in Zweifel. Die Wirklichkeitsverankerung und Wirklichkeitsbefähigung nehmen Schaden. Der\*die Missbrauchte meint sein\*ihr Urteil immer rückversichern zu müssen bei dem\*der Missbraucher\*in.

Was den Menschen im Verlauf seiner Entwicklung aufrichtet zu einer eigenständigen Persönlichkeit, ist das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und damit in sich selbst. Das Vertrauen, dass die eigenen Sinne und das eigene Denken alle Erfahrungen zur Beurteilung der Realität liefern, dass man also nicht auf die Meinung anderer angewiesen ist, sondern sich eine eigene Meinung bilden kann, begründet Selbstvertrauen. Diese Erfahrung macht uns als Menschen wirklichkeits- und urteilsfähig. Machtmissbrauch untergräbt die Wirklichkeitsfundierung und das stabile Selbsterleben des Opfers.

Der Schaden zeigt sich in psychosomatischen und psychopathologischen Stress- und Belastungszeichen der Heranwachsenden, die, wenn sie anhalten, auch zu körperlichen Erkrankungen führen können (Shonkoff 2012). Diese Schadenskaskade bleibt für Ungeschulte, insbesondere aber für eine juristisch geforderte Beweisführung ungreifbar. Täter\*innen können ihr Tun lebenslang verleugnen, solange sie mit Bedacht vorgehen. Wir müssen aufgrund der Betroffenenberichte davon ausgehen, dass Täter sich dessen bewusst sind und penetrant an der eigenen Unschuld festhalten (siehe Heiliger A. 2002), diese zum Teil auch proaktiv vor Gericht einklagen und verteidigen. Der Schaden in der Seele des\*der Heranwachsenden perpetuiert und potenziert sich, je län-

ger diese Leugner\*innen Sorgerechtszugriff (=Macht über sie) behalten. Der gesellschaftlich unentdeckte Missbrauch in familiären Strukturen ist schwerwiegend, der volkswirtschaftliche Schaden aufgrund von Folgeerkrankungen und Kriminalisierung ebenso. Deshalb sollten wir machtmisbrauchende Elternteile als solche erkennen und ihre Rechte so früh wie möglich wirksam beschneiden.

### **3.2. Wie und woran erkennt man machtmisbrauchende Elternteile in der kinderpsychiatrischen Praxis?**

Im kindertherapeutischen Prozess mit Klein- und Vorschulkindern steht eine vertrauensorientierte und das heißt spieldiagnostisch-therapeutische Arbeit im Vordergrund. Im Falle uneiniger Eltern werden obligat beide Elternteile gehört und eingebunden. Man sucht beide getrennt voneinander an der Beziehungsarbeit mit dem Kind teilhaben zu lassen. Dabei wird rasch erkennbar, ob sie jeweils ein wirkliches Interesse daran haben, dass der Vertrauensaufbau gelingt oder ob sie genau das verhindern bzw. kontrollieren wollen. Gerade das aktive (manchmal auch unbewusste) Verhindern eines Vertrauensprozesses, ist typisch für machtmisbrauchende Systeme. Elternteile, die sich manipulierend und besitzergreifend am Kind vergehen, haben kein Interesse, dass das Kind sich einläßt und zu offenbaren beginnt. Sie gehen unmittelbar auf Konfrontation, ziehen das Vorgehen des\*r KJP in Zweifel. Der\*die KJP wird instrumentalisiert im Rechtsstreit und als parteiisch mit dem anderen Elternteil polarisiert. An dieser Signatur ist die Risikokonstellation für ein Kleinkind unmittelbar abzulesen. Man hat damit noch keinen strafrechtlich relevanten sexuellen und/oder emotionalen Missbrauch am Kind nachgewiesen, aber man kann an dieser Kräftekonstellation mit Sicherheit ablesen, wer bestimmt und kontrolliert, anstatt sich authentisch um das Kind zu sorgen und einen gemeinsamen Vertrauensraum zu erschließen. In der Regel reagiert das Kind gegenüber diesem Elternteil schon länger abweisend bis panisch, in der direkten Kontaktbeobachtung aber oft auch instinktiv täuschend (Weinberg, D.; Korittko, A. 2013).

Man mag zurecht einwenden, dass die Polarisierung ja immer von beiden Elternteilen ausgeht und jede\*r den\*die KJP tendenziell auf seine Seite zu ziehen versucht. Wer dies einwendet, vergisst, dass man als KJP das in der Mitte stehende Kind im Einzelkontakt intensiv wahrnehmen kann. Vorausgesetzt, dass die Elternteile es zulassen, fühlt man sehr schnell und sicher, an welches Elternteil es freilassend gebunden ist und bei welchem Elternteil es

sich ausschließlich anpasst, weil es keine Freiheit der Selbstentfaltung gibt. Man spürt, wo sie authentisch sind und wo sie funktionieren nach dem Gesetz des Stärkeren. Die Muster dieses elterlichen Umgangs zeigen sich rasch auch in der direkten Beziehungsgestaltung zum\*zur KJP.

Das polarisierende Verhalten eines machtmisbrauchenden Elternteiles wird oft auch schon vorher im Umgang mit dem pädagogischem Personal des Kindergartens und des Jugendamtes deutlich. Es zeigt sich auch in Beratungsprozessen. Eine Anamnese mit diesen Stellen (Kindergarten, Jugendamt, Beratungsstelle) ist daher für eine kindertherapeutische Diagnostik obligat, wird aber nicht selten vom Index-Elternteil ebenso untersagt.

Das Behindern der therapeutischen Beziehung zum Kind, wie das Behindern einer Anamnese und abgestimmten Kooperation mit anderen Akteuren der kindlichen Versorgung ist hochverdächtig für eine nicht auf Vertrauen gegründete, sondern kontrollierende und Macht missbrauchende Beziehungsgestaltung eines Elternteiles.

Natürlich müssen sämtliche Anamnesen und Befunde zu dieser Signatur passen. Wie sich die Symptome und Verhaltensweisen der Elternteile im Einzelnen darstellen, habe ich in Teil 1 (*forum 2-2021*) exemplarisch versucht auszuführen. Ich möchte mich in dieser Studie bewusst auf die verhindernde Haltung des Elternteiles beschränken, da sich daraus die notwendigen Schritte für ein konzertiertes Vorgehen der Akteure des Kinderschutzes ableiten lassen.

Versetzen Sie sich bitte in die Situation eines machtmisbrauchenden Elternteiles – was werden sie um jeden Preis zu verhindern suchen? Richtig – dass das Kind sich einem fremden Menschen anvertraut und dass man ihm dort Glauben schenkt. Wenn es gegenüber der Mutter\*dem Vater Belastendes erzählt, kann man das heutzutage mit dem Standardargument der Manipulation und Entfremdung ungeprüft und mit versiertem Rechtsbeistand von sich abweisen. Belastende Aussagen des Kindes gegenüber einer fremden Person, können unangenehmer werden. Der\*die Machtmisbraucher\*in wird es qua Sorgerecht zu verhindern wissen. Er\*sie ist schließlich ein Vater / eine Mutter und genießt damit Reputation und Rechte.

Verunglimpfungen rechtschaffener Väter durch haltlose Missbrauchsvorwürfe seitens manipulierender Mütter kommen vor und sind im Bewusstsein der Juristen präsent. Man trägt ihnen Rechnung. Wie leichtfertig und unhinterfragt der Vorwurf der Entfremdung/ Manipulation eines Kindes durch die

Mutter heutzutage seitens der Väter erhoben und von Rechtsbeiständen vertreten und verteidigt wird, ist bemerkenswert, wenn man als Kleinkind-therapeutin weiß, wie leicht diese Vorwürfe am Kind zu bestätigen bzw. zu entkräften sind. Ich habe diese Zusammenhänge in Teil 1 ausgeführt.

Die Anbahnung eines Vertrauensprozesses mit dem Kind in Diagnostik und Therapie ist für jedes manipulierende Elternteil egal ob männlich oder weiblich gefährlich. Der verhindernde Abbruch damit das deutlichste Indiz für das Vertuschen einer missbräuchlichen Beziehung zum Kind. Das gilt für Mütter wie für Väter. Bei manipulierenden Müttern gelingt eine Trennung des Kindes zum Einzelkontakt in der Regel (lange) nicht und wenn er gelingt, droht unmittelbar der Abbruch seitens der Mutter.

### **3.3. Wie geht es nach dem Abbruch der therapeutischen Beziehung weiter für das Kind?**

Die Einflussnahme des\*der KJP als Akteur im Kinderschutz ist damit beendet. Obwohl am höchsten qualifiziert zur Beurteilung der seelischen Gesundheit eines Kleinkindes, hat er\*sie keine Rechtsgrundlage mehr, sich einzubringen.

Als Kindertherapeuten\*innen haben wir traditionell keine gesicherte Rolle innerhalb eines Gerichtsverfahrens und gehören damit streng genommen garnicht zu den „Akteuren“ im Sinne des Gesetzes. Obwohl wir die Fachkompetenz für seelische Gesundheit von Kindern vertreten. Man kann einwenden, dass das Gericht ja sachverständige Gutachter\*innen hinzuzieht. Ich werde auf dieses berechnete Argument eingehen.

Für das Kind bedeutet der Abbruch der therapeutischen Begleitung vielleicht einen Wechsel der\*des KJP, verbunden mit einer Verzögerung und einem Neubeginn des Vertrauensaufbaues. Fragen Sie sich bitte: Wer wird wohl einen neuen Behandlungsplatz suchen? Das abbrechende Elternteil, das ohnehin nicht überzeugt war, dass es nötig sein soll oder das Elternteil, das den Prozess wollte und glücklich war, dass das Kind Vertrauen aufgebaut hat?

Verstehen Sie meine Frage? Der Abbruch wird voraussichtlich dazu führen, dass das Kind im weiteren Gerichtsverfahren keine fachkundige Begleitung haben wird und das Elternteil, das die Notwendigkeit der Behandlung auch für die eigene Hilflosigkeit im Umgang mit Symptomen wie Schlafstörungen, Albträumen, Regression, Aggression dringend sucht, ebenso alleingelassen ist. Ganz abgesehen davon, dass mit jedem frustrierten Vertrauensaufbau, die

Kraft des sich Einlassens für das Kind geschwächt wird. („Mir glaubt eh keiner.“ „Mir hilft eh keiner.“ „Ich erzähl nichts mehr.“)

### **3.3.1. Gefährdungsmeldung und Jugendamtsprocedere – eine Brücke zum Familiengericht bauen**

Ein\*e KJP kann für ein Kind nichts mehr tun, wenn ein Elternteil dagegen interveniert. Hat man bis dahin den Verdacht auf eine schwerwiegende Diagnose gestellt, bleibt noch die Gefährdungsmeldung nach §8a SGB VIII an das Jugendamt. Dort steht dann das Sorgerecht eines Elternteiles zur Disposition aufgrund einzelner Verdachtsmomente eines\*r KJP. Es ist verständlich, dass diese Rechtsgüterabwägung bei Gericht geprüft wird. Jugendamtsmitarbeiter haben hinreichend Erfahrung in Familiengerichtsverfahren. Sie wissen, was „durchgeht“ und was der richterlichen Beurteilung nicht Stand hält.

### **3.3.2. Exkurs: Wir denken und sprechen in unterschiedlichen Systemen (juristisch, sozialpädagogisch, psychiatrisch, therapeutisch) – welche Sprache vermittelt zwischen den Systemen?**

In den letzten Jahren bemerke ich eine wachsende Tendenz, dass Jugendamtsmitarbeiter sich in der Vorwegnahme familiengerichtlicher Entscheidungen üben, anstatt zerpfückte Indizien der Gefährdung eines Kleinkindes mit sozialpädagogischer Expertise zu einem Gesamtbild zu bündeln.

Stellen Sie sich vor, ein Kind zeigt sprachliche Entwicklungsrückschritte im Kindergarten, während eine gerichtlich festgelegte Umgangsausweitung ansteht oder läuft. Auch hat es zweimal wieder eingenasst, obwohl es sonst stabil trocken war. Das Kind fehlt immer wieder ohne Entschuldigung im Kindergarten, kommt ungepflegt aus Wochenendumgängen im Kindergarten an. Beratungen mit dem Jugendamt haben seitens der Erzieherinnen bereits stattgefunden. Ein Hausbesuch bei den getrennten Elternteilen wurde durchgeführt. Ein Gesprächsangebot wurde von einem Elternteil wahrgenommen, das andere fehlte.

Auch der Kinderarzt hat einen Vermerk „Kinderschutz“ in seiner Kartei gesetzt, eine Meldung ans JA ist bislang nicht erfolgt. Keiner der Befunde reicht hin für eine konsequente Verfolgung der Gefährdung. Es bedürfte einer von Sachverstand moderierten Zusammenführung aller Wahrnehmungen aus der Peripherie in einer Konferenz, um ein klares Bild entstehen zu lassen.

Verdachtsmomente aus dem Kindergarten, aus der kinderärztlichen und kindertherapeutischen Versorgung einzusammeln, abzustimmen und gewichtet aufzubereiten, (oft schon gegen Widerstand, Einschüchterung und explizite Verbote eines Elternteiles) macht Mühe. Man hofft auf entsprechende Würdigung dieser Mühe bei Gericht, weiß aber, dass die meisten „Indizien“ als unzureichend für eine Umgangsaussetzung oder gar einen Sorgerechtsingriff erachtet werden.

Man kann sich fragen, warum man sich als Akteur im Kinderschutz lieber als den verlängerten Arm der Justiz erlebt, als sich der **juristisch unbeweisbaren Not dieser Kleinkinder in ihren Familien** zuzuwenden. Wir sind zwar die fachkompetenten und kooperationserfahrenen Akteure für das Kindeswohl, aber unsere Bemühungen auf diesem Feld können nur wirksam werden, wenn sie juristisch anerkannt und unter Schutzbedingungen durchgeführt werden können. Befunde, an und von Kleinkindern erhoben, können aus systemimmanenten Gründen den Ausführungen der Rechtsbeistände nicht Stand halten. Kleinkinder genügen nicht den aussagepsychologischen Kriterien Erwachsener. Auch Sozialpädagogen wissen das.

Wir denken in unterschiedlichen Systemen und sprechen in unterschiedlichen Sprachen. Wenn das Bemühen um Verständnis für Klein- und Vorschulkinder unser Ziel werden soll, muss rhetorisch versiertes Verteidigen von Erwachsenenrechten zurücktreten hinter das sachverständige Hinhören und Sich-Einlassen auf die per se schwachen Ausdrucksmöglichkeiten von Kleinkindern. Kinder brauchen eine kindgerechte Verteidigung ihrer Rechte, wenn ihre Gesundheit auf dem Spiel steht.

Es ist auch systemimmanent, dass sich die kompetenten, um ein Kind bemühten Erwachsenen aufgrund ihrer kritischen Selbstreflexion tendenziell zurückhalten. Wie in der zeitlosen, kulturbegründenden biblischen Geschichte des weisen König Salomo deutlich wird: Wenn das Kind Schaden zu nehmen droht, opfert das wahre Elternteil seine Besitzansprüche und seine Bindungssehnsucht, um Schlimmeres zu verhindern. Am Hintanstellen der eigenen Bedürfnisse kann Salomo das wahre Elternteil erkennen. Zurückhaltende elterliche Selbstreflexion und Kooperation mit pädagogischen Fachkräften, ohne kontrollierendes Wenn und Aber, sollte daher in Gerichtsverfahren positiv konnotiert werden. An der Zurückhaltung und Kooperation gegenüber Rechtspersonen mangelt es auch bei machtmisbrauchenden Elternteilen in der Regel nicht. Das Verhalten gegenüber den peripheren Akteuren um das Kind, kann gänzlich unterschiedlich sein und muss deshalb erfragt werden,

um sich ein Bild von der Widersprüchlichkeit einer Person machen zu können.

Kinder in missbrauchenden Strukturen sind, je älter sie werden und je länger sie dem Missbrauch ausgesetzt sind, schwer einzuschätzen (Weinberg, D.; Korittko, A. 2013). Ein Fachanwalt für Familienrecht brachte seine Haltung zu Kleinkindern im Rahmen eines interdisziplinären Arbeitskreises einmal in folgendem Satz zum Ausdruck: „Den Willen eines Kleinkindes kann man nicht sicher evaluieren.“ Ob er wohl auch seinem Automechaniker sagen würde, dass es nicht möglich sei, ein Auto zu reparieren? Ich werde so konkret, weil die Respektlosigkeit vor den Wehrlosen und mithin die Respektlosigkeit vor denen, die sich auf ihre Ebene und ihre Sprache „herunter“ lassen, ein Hauptproblem ist, das wir lösen müssen im Kinderschutz.

Natürlich hat er Recht, dass die diagnostische Evaluation eines Klein- und Vorschulkindes eine hochdifferenzierte Angelegenheit ist, zumal wenn es um Missbrauch geht. Dass man sich als KJP dafür (kontinuierlich!) qualifiziert und supervidieren lässt, ist selbstverständlich. Dass auch Richter\*innen und Verfahrensbeistand\*innen eine Qualifizierung zum Umgang mit Kindern (Kleinkinder sind nicht explizit genannt) nachweisen müssen, wird im neuen Gesetz (Artikel 6, S. 1817 des Bundesgesetzblattes) erstmals festgelegt.

*„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“*

Ich möchte anmerken, dass sich meine Sicherheit in der Einschätzung von Klein- und Vorschulkindern im Verlauf einer über 19jährigen fachärztlichen Tätigkeit vor allem in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung festigt. Insbesondere durch die kontinuierliche Begleitung hinreichend vieler Traumaopfer entwickelt man das erforderliche Gespür in der therapeutischen Beziehung mit Kindern. Gewaltopfer egal wie alt oder jung sie sind bzw. waren als sie der Gewalt ausgesetzt waren, spüren am inneren Spannungszustand, ob und wann sie sich einem Gegenüber anvertrauen können. Sie müssen das Risiko, nichtgehört und unverstanden zu bleiben, kontrollieren,

weil es die innerpsychische Spannung unmittelbar triggert. Es geht auch für uns Therapeut\*innen darum, das „Leid an sich ranzulassen“, wenn man traumatisierte Kinder aus der Falle ihrer pervertierten Stress- und Spannungsregulation erlösen will. Deshalb gehören die Geschichten Betroffener zum Wertvollsten einer Ausbildung auf diesem Feld.

Meine Lernkurve durch langjährige Erfahrung in Rechnung gestellt, frage ich mich, wie man Familienrichter\*innen und Verfahrensbeistände in Fortbildungsmodulen so qualifizieren will, dass sie aus einer Anhörung mit einem Klein- oder Vorschulkind die richtigen Schlüsse ziehen. Eine sichere Einschätzung ihres psychischen Zustandes ist aus „Aussagen“ allein nur unsicher zu gewinnen, da hat der o.g. Fachanwalt durchaus recht. Ihren psychosomatischen Stresszustand zu evaluieren, bedarf der ausgebildeten Profession der Einfühlung, die nicht auf einer mental-kognitiv-sprachlichen, sondern auf einer sinnlich-körperlichen Ebene stattfindet und eine geübte, föhlende Distanziertheit zur Voraussetzung hat (Stempler 2020).

Sachverständige Gutachter\*innen sind in der Beurteilung dieser Beziehungsqualität und des psychosomatischen Spannungszustandes der Kinder begrenzt durch juristische Vorgaben, d.h. sie können ihre Möglichkeiten nicht an einer therapeutischen Beziehung und ihre Erkenntnisse zum Bindungsverhalten auch nicht am Verlauf fundieren. Insbesondere die vielzitierte Un/parteiligkeit behindert ein Vorankommen in der Begutachtung. Denn therapeutische Beziehungsgestaltung hat nichts zu tun mit Parteiligkeit im juristischen Sinne. Eine therapeutische Beziehung ist ein Angebot, das allen gleichermaßen und damit auch jedem Elternteil offen steht. Ob das Kind und die Eltern vertrauen können resp. wollen, zeigt sich am Umgang mit dem Angebot. Da man in einer kjp Praxis ganz überwiegend mit vertrauensvollen Eltern zu tun hat, fallen misstrauisch kontrollierende Elternteile unmittelbar auf.

Die gemeinte Parteiligkeit ist ein juristischer Begriff, der sich verfremdend in eine kinderpsychologische und -therapeutische Arbeit mischt. Er entstammt der kognitiven Analyse streitender Eltern und bindet den Blick des Betrachters auf die Ebene des argumentativen Rechthabens und Rechtverteidigens zweier Erwachsener. Die Beziehungsebene zum Kind berührt mehr als nur eine kognitive Ebene. Beziehungswahrnehmung ist nicht primär intellektuell, sondern vor allem sinnlich-körperlich verankert. Auch aus diesem Grund ist die Versuchung sich Kindern körperlich-lustvoll anzunähern für Täter\*innen so verführerisch und braucht dringend eine gesellschaftliche Aufklärung, damit sie nicht immer verwirrender mit erwachsener Sexualität verwechselt wird.

Die sinnliche Ebene der Beziehung, die Kleinkindern altersadäquat gerecht wird und um die es hier geht, ist die Ebene eines kultivierten Fühlens, die jede\*r introspektiv als menschliche Wärme oder Kälte in sich auffinden und erleben kann. Menschen verorten dieses Erleben im Brust-Bauch-Bereich. Zur Verdeutlichung dienen auch die Forschungsergebnisse der Wärmeregulation Frühgeborener. Man weiß, dass kein Inkubator ihren Wärmehaushalt sicherer stabilisiert als die Zuwendung beim Känguruhing an der Brust des Vaters oder der Mutter.

Es ist die im Körperlichen verankerte Ebene des Sich-Wohl-Fühlens, die konkret Einfluss nimmt auf die Ent-Spannung unserer hormonellen und nervalen Stressregulation. Die Ebene des physiologisch verankerten Geborgenheitsgefühls, das Frühgeborene, Kleinkinder, Jugendliche wie Erwachsene gleichermaßen einzustellen suchen. In der größten Not auch mit Hilfe instinktiver Täuschung um den Aggressor wohlwollend zu stimmen. Geborgenheit und Entspannung sind in unserer Körperchemie zusammengekoppelt und wir können das fühlend wahrnehmen, ohne unseren Oxytocinspiegel konkret zu kennen.

Eine emotional entspannte Mitte lernen Kleinkinder an ihren einfühlsamen, um Nähe und respektvolle Distanz bemühten Elternteilen einstellen. Diese fühlende Mitte erschließt daher immer mediative Möglichkeiten, weil sie offen und aneinander (Stempler 2022) zu finden und zu tarieren ist. Diese Ebene lädt jedes Elternteil wie auch jeden Erwachsenen ein, sich selbst und dem Kind in aufrichtig einfühler Weise zu begegnen. Als Kindertherapeut\*in übt man sich in dieser offenen, freilassenden, auf Vertrauen gegründeten Ebene einer psycho-physiologisch reflektierten Beziehungsgestaltung. Sie gedeiht nur im freien Angebot und in ergebnisoffener, vorurteilsfreier Empathie. Macht und Kontrolle leugnen und verhindern diese Ebene der Beziehung und der Mediation. Das gilt nicht nur in einer therapeutischen, sondern auch in jeder Alltagsbeziehung.

In der Einschätzung eines Kleinkindes kann man vielerlei Trugschlüssen unterliegen. Man denkt schnell, man verstehe es und handle in seinem Sinne und trotzdem löst man seelische Dramen aus. Auch ein machtmisbrauchendes Elternteil denkt, es handle verträglich mit dem Kindeswohl und unterliegt dabei dem schwersten Trugschluss. In der Disziplin der Kinderpsychotherapie sind daher Intervision, Supervision, Selbsterfahrung und Verlaufsrückkopplung unersetzliche und kontinuierliche Instrumente der reflexiven Qualitätssicherung. Wir dürfen nicht hinter diese Sicherung zurückfallen, indem wir

ausgerechnet im Kinderschutz darauf verzichten. Wir müssen sie vielmehr genau dort pflegen. Die Einfühlung in ein Kind (wie in jeden Mitmenschen) ist immer subjektiv gefärbt. Im diagnostisch kultivierten Austausch mehrerer Professionen kann die subjektive Einschätzung dekliniert und damit „objektiviert“ zu einem Gefühle-integrierenden Verständnisinstrument werden.

In der klientenzentrierten Spieltherapieausbildung nennt man eine Situation, in der man als Erwachsene\*r dem Kind eigene Vorstellungen und Bewertungen überstülpt, „vor das Kind geraten“. Man schult sich, eigene Urteile, Impulse und Affekte zurückzunehmen und dem Kind zu seinem authentischen Ausdruck zu verhelfen. Mit der Ausbildung beginnt der kontinuierlich supervidierte, stets am Verlauf korrigierte Übprozess.

Von wem würden sie beurteilen lassen, ob ein Kleinkind eine seelische Anpassungsstörung oder eine posttraumatische Belastungsstörung hat, wenn sie den Verdacht hätten, dass es von einem Elternteil manipuliert und/oder missbraucht wird? Wem würden Sie ein sicheres Urteil in der Sache zutrauen? Selbst erfahrene Kinder- und Jugendtherapeut\*innen wagen sich nicht selbstverständlich an das Klientel der Klein- und Vorschulkinder. Keinesfalls sollten daher Fachfremde sich an dieser Differentialdiagnose versuchen. Bindungstraumatisierungen (um solche handelt es sich bei Missbrauch und Manipulation) sollte man nur in einem vertrauenswürdigen therapeutischen Beziehungssetting evaluieren. Nur in diesem sicheren Raum sind sie mit (großer!) Sicherheit zu diagnostizieren und sachgerecht aufzufangen. Einen Brandherd zu suchen und zu entdecken, heißt auch unmittelbar in der Verantwortung zu stehen, ihn zu löschen. Wer nicht zum Löschen bestellt und ausgebildet ist, kann sich auch nicht sachgerecht auf die Suche begeben.

Man kann in Familiengerichtsverfahren erleben, dass Fachanwälte\*innen für Familienrecht willkürlich mit kinderpsychiatrischen Begriffen argumentieren und Diagnosen stellen bzw. gestellte Diagnosen in Frage stellen, ohne jemals Kontakt mit dem Kind zu haben. Das ist respektlos gegenüber einer Fachdisziplin und noch respektloser gegenüber dem Kind. Es ist der Schwere der zur Verhandlung stehenden Materie nicht angemessen und sollte in Familiengerichten tabu sein. Sobald der Verdacht auf Manipulation/ Entfremdung oder Missbrauch von einem Elternteil formuliert wird, sollte kinderpsychotherapeutische Diagnostik und Begleitung über den ganzen Verhandlungsverlauf obligat dazugehören und die Ergebnisse sollten integriert werden in jegliche Entscheidung.

### 3.4. Wie sichert man eine diagnostisch-therapeutische Versorgung dieser Kinder und integriert die Ergebnisse im Gerichtsverfahren?

Verhindert ein Elternteil wie oben beschrieben die begonnene kinderpsychiatrische Diagnostik und mithin auch die koordinierte fachkompetente Kooperation der Akteure des Kinderschutzes, kann dies immer über das Jugendamt an das Familiengericht gemeldet werden. Dass diese Kinder eine kindertherapeutische Begleitung während des ganzen Gerichtsverfahrens und je nach Ausgang auch darüber hinaus, brauchen, sollte in Anbetracht des dargestellten Risikos, Konsens werden. Damit bekäme die Meldung des Jugendamtes an das Familiengericht unmittelbar ein bedeutendes Gewicht.

Eine Fachperson für Kindertherapie braucht für ihre Arbeit immer einen Auftraggeber. Wird der Auftrag von den Elternteilen konträr formuliert, obwohl sich relevante Stresszeichen beim Kleinkind zeigen, kann eine Fortführung nur familiengerichtlich abgesichert erfolgen. Das Familiengericht kann mit seinen Instrumenten unmittelbar eingreifen und damit auch die Kooperation der (sozial)pädagogischen Akteure im Umfeld des Kindes absichern. Die Schweigepflichtentbindung eines Elternteiles reicht dann aus, um die notwendigen Informationen zu bündeln. Die Abstimmung der Akteure sichert zugleich die Qualität der Diagnostik durch die Perspektiven mehrerer Fachdisziplinen auf das Kind und auf das elterliche Fürsorgeverhalten.

Für beide Elternteile erkennbar sollte das Gremium der Akteure eine Bezeichnung erhalten, die klarstellt, worum es geht. Im Begriff *Kinderschutzkonferenz* kommt zum Ausdruck, dass die Verantwortlichen ein formales Vorgehen mit rechtlich bindender Bedeutung und Handlungsbefugnis koordinieren. Ziel wäre eine fortlaufende, koordinierte Zusammenarbeit im Sinne einer Taskforce, welche dem Familiengericht jeweils fachkompetent abgestimmt zu Diensten ist. Die Besetzung und die Frequenz der Treffen kann durch die Sachbearbeiter\*innen des JA in Kooperation mit dem\*der KJP festgelegt und am Bedarf orientiert werden.

In der Regel wird die Besetzung aus JA- und Kindergarten-Fachkraft, KJP und ggf. Verfahrensbeistand bestehen. Die *Kinderschutzkonferenz* übernimmt damit auch die Unterstützung des Elternteiles, das die Gesundheitsfürsorge alleine zu bestreiten hat. Sollte sich das „verhindernde“ Elternteil in der Kooperation anhaltend disqualifizieren, kann es von der *Kinderschutzkonferenz* per Handlungsbefugnis ausgeschlossen werden. Ziel des Gremiums bleibt jedoch immer die Mediation und damit die Integration und (Heran)führung der Verhaltensweisen beider Eltern an die Bedürfnisse des Kindes. Eine Ver-

hinderung dieser Annäherung durch ein Elternteil kann auf der Basis des gemeinschaftlichen Abstimmens sicher identifiziert und ans Familiengericht kommuniziert werden.

Für Eltern sind damit eine klare Begrenzung und eine Beschneidung ihrer selbstverständlich erlebten Rechte über das Kind verbunden. Elternteile, die möglicherweise ebenso wie das Kind der Macht des anderen ausgeliefert sind, werden dieses Vorgehen dankbar annehmen. Macht missbrauchende Elternteile müssten akzeptieren, dass sie kontinuierlich respektvoll mit den Akteuren der Konferenz zusammenzuarbeiten haben und nicht nur punktuell konstruktiv mit einer\*m Gutachter\*in. Ist dies im Verlauf nicht zu erreichen, verdeutlicht sich das Defizit der Beziehungsgestaltung am Expertengremium und sichert damit die Einschätzung des pathologischen Beziehungsverhaltens zum eigenen Kind. Dieser Sachverhalt hat Relevanz im Sinne einer zu dokumentierenden und ggf. zusätzlich gutachterlich zu beurteilenden Erziehungs- und Beziehungsunfähigkeit.

Das Gericht kann auf der Basis eines solide konzertierten und kontinuierlichen Befundes, Umgänge wie Versorgungs- und Schutzbedingungen für das Kind ausgestalten.

Selbstreflektierte Elternteile haben einen Benefit durch ihre Beteiligung am objektivierenden Prozess, zugleich aber auch einen Motivationsdruck, die Kooperation aufrecht zu erhalten bzw. dort zu entwickeln wo sie fehlt.

Viel wichtiger als Bestrafung der elterlichen Verfehlung ist für das Kind die Wiederherstellung der Ordnung in der Familie, denn der Vater bleibt immer Vater und die Mutter immer Mutter. Eine Wiederherstellung der Ordnung kann sich aber nur ereignen, wenn der\*die Erwachsene die Wahrheit des Kindes anerkennt und rehabilitiert, indem er\*sie **sich aufrichtig beim Kind entschuldigt**.

Der Anreiz zur Einsicht würde erhöht, wenn man dafür einem Strafverfahren (mit hohem Strafmaß) entkommen könnte. Für die Kinder wie für die Täter\*innen wäre damit viel gewonnen. Einsicht in das Unrecht der Tat ist schliesslich auch der Sinn jeder Haftstrafe.

Dass eine Entschuldigung nicht ein Lippenbekenntnis bleibt, kann in der fortgesetzten kindertherapeutischen Entwicklungsbegleitung verifiziert werden, solange diese Arbeit familiengerichtlich beauftragt erfolgt.

## 5. Das Risiko des Irrtums

### 5.1. Das Risiko einer Fehleinschätzung der Klein- und Vorschulkinder

Das Verkennen und Fortbestehen einer missbräuchlichen Situation innerhalb der Familie ist für Klein- und Vorschulkinder ein immenses Gesundheitsrisiko. Es ist um jeden Preis zu vermeiden.

Was Klein- und Vorschulkinder in der Spieltherapie zum Ausdruck bringen, ist allgemeinverständlich. Sie zeigen toxische Erlebnisintrojekte in Form von Treten, Schubsen, Stoß- und Kopulationsbewegungen, Bespucken, Stechen, Würgen, Fesseln, Knebeln. Wenn dazukommt, dass das Kind derartige „Spiele“ nur in der Stunde mit der Therapeutin und das mit hohem emotionalen Druck spielt, im Kindergarten eher überangepasst, regressiv und zuhause verängstigt und klammernd, mit Symptomen einer PTSD imponiert, hat man es mit dem Vollbild eines Missbrauchs zu tun. Kinder erfinden solche Spiele nicht einfach so. Man kann auch unterscheiden, ob sie es im TV gesehen oder selbst erlebt haben. Man lernt dieses Unterscheidungsvermögen als Therapeut\*in beispielsweise an Kleinkinder, die realen Katastrophen wie einem Tsunami ausgesetzt waren. Der Stress der Kinder reaktiviert sich im Spiel und wird für den\*die therapeutisch Geschulte\*n körperlich spürbar.

Gegenüber den steigenden Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung von Kinderpornographie gilt es dringend einen Wind of Change zu entfachen. Jedes einsichtsfähige Elternteil, das nicht von sich aus therapeutische Hilfe für das Kind sucht, sollte vom Gericht erfahren, dass für die Sicherstellung der therapeutischen Hilfe ins Sorgerecht eingegriffen wird.

Das mindestens kurzfristige Zurückstehen hinter die eigenen Besitzansprüche und die Bindungssehnsucht zum Kind ist für ein Elternteil eine zumutbare Verzichtübung, die zugleich wieder im Sinne des König Salomo Aufschluss über seine Selbstreflexions- und Rücksichtsfähigkeit geben kann. Wenn Elternteile befürchten, dass die Abstinenz vom Kind eine Bindungsstörung auslösen wird, kläre ich darüber auf, dass nicht die Quantität, sondern die Qualität der Beziehung über die Bindung entscheidet. Einsicht und Respekt vor den Befunden am Kind geben Aufschluss über die ergebnisoffene Dialogfähigkeit und Dialogwilligkeit der Elternteile.

## 5.2. Das Risiko der Fehleinschätzung eines oder beider Elternteile

Eine Falschanschuldigung eines Elternteiles ist ebenso dringend zu vermeiden. Solange keine Strafverfolgung stattfindet, sondern zunächst primär „erzieherisch“ ins Sorgerecht eingegriffen wird, kann die Gefahr eines Rufmordes kontrolliert werden. In der Regel beschuldigen sich die Eltern wechselseitig des Missbrauches bzw. der Manipulation/ Entfremdung. Beides sind gravierende Vorwürfe resp. Diffamierungen, denn ein „nur“ emotional manipulatives Elternteil bewirkt am Kind den gleichen Schaden wie ein sexuell übergriffiges Elternteil. Falsche Anschuldigungen eines emotionalen Missbrauches sollten ebenso unterbunden und geahndet werden wie Falsch-Anschuldigungen eines sexualisierten Missbrauches. Das Kind offenbart seine Wahrheit und diese ist sensibel zu evaluieren und kontinuierlich zu übersetzen.

Welchem Elternteil tut man Unrecht durch einen vorübergehenden Eingriff ins Sorgerecht? Folgt man dabei dem in der Regel schon länger vorgebrachten Wunsch des Kindes nach Abstand, hebt man primär den Respekt vor dem Kind. Seine Wünsche sollten ernst genommen werden, auch wenn sie von einer möglicherweise manipulativen Mutter vorgebracht werden. Im Verlauf der kjp Diagnostik läßt sich die missbräuchliche Verwirrung der Eltern bzw. die Authentizität des kindlichen Wunsches wie beschrieben klären. Grundsätzlich kann ein Sorgerechtseingriff zeitlich befristet werden auf die Diagnostik und den abgestimmten Bericht aus der Kinderschutzkonferenz.

Eine strafrechtliche Verfolgung ist auf der Basis einer gesicherten therapeutischen Versorgung des Kindes zurückzustellen auch um der Möglichkeit einer mediativen Annäherung willen. Die Option einer Aussetzung der Strafverfolgung im Falle einer Entschuldigung des grenzverletzenden Elternteiles beim Kind mit nachhaltig gesicherter Kooperation im therapeutischen Prozess, wären hilfreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten des Vorgehens. Die Ordnung in der Familie kann wiederhergestellt werden, wenn die Bereitschaft des\*r „ordnungswidrigen“ Elternteile\*s in Anbetracht einer Abwendung der Strafverfolgung wachsen würde. Strafe ist ultima ratio, aber dort angebracht wo es an Einsicht und Dialogbereitschaft dauerhaft mangelt. Die Höhe des drohenden Strafmaßes kann dabei durchaus wirkungsvoll sein.

## **6. Wie nimmt man die beteiligten Akteure in die Pflicht im Sinne eines ganzheitlichen Konzeptes?**

Als Kleinkinderpsychotherapeut\*innen und -psychiater\*innen sind wir der seelischen Gesunderhaltung der Kinder verpflichtet, können uns im familiengerichtliche Prozess aber nur selbst in die Pflicht nehmen. Das funktioniert nicht nachhaltig. Wir brauchen für unsere Arbeit einen klaren Auftrag, bzw. die juristisch rückversicherte Zusammenarbeit mit dem willigen Elternteil. Nur auf dieser Basis werden auch wir zu einer\*m handlungsfähigen Akteur\*in im Familiengerichtsverfahren.

Die Eltern werden in die Pflicht genommen, indem sie sich dem qualifizierten diagnostisch-therapeutischen Prozess ihres Kindes stellen müssen. In der Regel hat wenigstens ein Elternteil ein hohes Interesse an dieser Zusammenarbeit. Bei Verweigerung, Verschleierung und Verwirrung der Kooperation wird das Familiengericht tätig.

Der Kindergarten mit seinen eminent wichtigen Beobachtungen am Kind, sowie der Expertise der Erzieher\*innen sollte obligatorisch an dieser Diagnostik beteiligt und bei Bedarf auch in die Kinderschutzkonferenz eingebunden sein.

Das Jugendamt könnte seine schwerwiegenden Empfehlungen und Entscheidungen immer in einer Konferenz abstimmen.

Ebenso könnte das Familiengericht seine schwerwiegenden Entscheidungen mit den Ergebnissen der Kinderschutzkonferenz rückkoppeln.

Ein Strafgericht würde nur dann erforderlich werden, wenn ein Elternteil nicht in die Kooperation der Konferenz zu integrieren ist. Das Expertengremium wäre aufgrund der fortgesetzten Abstimmung einer rechtspsychologischen Einschätzung ebenbürtig. Es kann das Gericht dahingehend beraten und ggf. ergänzende Untersuchungen anstoßen.

## **7. Aspekte zur Qualifizierung eines\*er Kleinkindpsychotherapeut\*in im familiengerichtlichen Zusammenhang**

Eine spezifische Qualifizierung für das Vorschulalter sollte ebenso obligat sein wie ausreichend psychotherapeutische Berufserfahrung. Die Qualifizierung sollte spieltherapeutische Methoden zwingend beinhalten, auch Mediationserfahrung ist hilfreich.

Die Arbeit mit machtmisbrauchenden Elternteilen ist anspruchsvoll und zudem betriebswirtschaftlich unattraktiv aufgrund zum Teil schwerer aversiver Verhaltensweisen. Man ist schonungsloser Kritik, Diffamierung, Drohungen bis hin zu Klagen ausgesetzt. Die Anforderungen des Klientels können die personellen Ressourcen einer Versorgungspraxis rasch überfordern. Diese Problematik lässt sich nur durch die beschriebene Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und eine entsprechend juristische Absicherung des therapeutischen Auftrages lösen.

## **8. Die Sprache des Kleinkindes ist eine Sprache der Mediation**

Frau Prof. Andresen verweist im oben genannten Interview darauf, dass es herausfordernd sei, „eine gute Sprache zu finden in der Analyse und in der Studie“, die den Erfahrungen aus der Aufarbeitungskommission gerecht wird. Sprache spiegelt gewachsene Strukturen wieder. Jeder Gesellschaftsbereich, der juristische, wie der pädagogische, wie der medizinisch-therapeutische hat gewachsene wissenschaftlich-bindende Sprachstrukturen und Gepflogenheiten, die sein Selbstverständnis begründen. Dialogoffenheit wird durch den Rückzug auf diese Gewohnheiten nicht gefördert, sondern häufig noch behindert. Ein Aufbruch aus exkludierenden Wissenschaftsgepflogenheiten erscheint im Bereich des Kinderschutzes geboten, weil die Thematik eben auch Kleinkinder und Eltern aller Bildungsschichten berührt. Wir müssen verständlich sprechen und wir dürfen das Mitgefühl nicht länger ausklammern, wenn wir erfolgreich sein wollen im Kinderschutz.

Tabea Freitag (2021) benennt problematische Gewohnheiten und blinde Flecken im Bereich der kommerziellen Sexualität. Kinderpornographie als ein Auswuchs sexueller Enthemmung hat sich mit Hilfe sozialer Netzwerke rasant im System verbreitet und hat damit nicht mehr nur mit den moralischen Werten Einzelner, sondern mit der Haltung und der Aufrichtigkeit einer ganzen Gesellschaft zu tun. Ob man die blinden Flecken kommerzieller Sexualität ausleuchten will, ist eine Frage, der man sich im Hinblick auf kindliche Ausbeutung umso drängender stellen muss, je einflussreicher man in der Gesellschaft positioniert ist. Den Familiengerichten kommt sicherlich eine Hauptrolle zu. Sie sollten sich deshalb unserer Kooperation als KJP sicher sein.

Die Sprache, mit der wir die seelische Not unserer Kinder beschreiben, behandeln und juristisch verhandeln muss dialogoffen und dialogfähig gegenüber den Betroffenen werden. Solange unser Sprechen und Handeln eine Einbezie-

hung der Erlebniswelt der Kleinen behindert und sie hinter Erwachsenenfähigkeiten und -bedürfnisse zurückstellt, hält sie Täter\*innen im Irrtum befangen und hat keine Kraft, eine aufrichtige Selbstbesinnung der Menschlichkeit anzustoßen. So lange wird es unserem Begriff von der Würde des Kindes an Umsetzungskraft fehlen.

Welche Sprache vermag Menschen zu berühren, die sich scham- und schuldfrei lustvoll an Kindern bedienen? Was lässt sie wieder Anschluss finden an ein Mitfühlen, das eine respektvolle Zurückhaltung gegenüber dem Kind in Kraft setzen könnte? Denn allein aus Mitgefühl resultiert intrinsisch moralisches Handeln. Kontrolle und Strafverfolgung setzen dort ein, wo sich menschliches Handeln von menschlichem Fühlen entkoppelt hat. Am Phänomen der rasant voranschreitenden Entkopplung im Falle kinderpornografischer Netzwerke zeigt sich, dass Einfühlung in ein Kleinkind keine natürlich gegebene menschliche Fähigkeit ist, sondern als anthropologisches Phänomen bewusst ergriffen und kultiviert werden muss. Es nicht zu tun, leistet der Entkopplung und damit der Ausbeutung weiter Vorschub.

Einfühlung ist eine menschliche Fähigkeit, die sich nicht automatisch wie die physiologischen Prozesse unseres Organismus in einem Mittelbereich stabil hält, sondern bewusst willentlich balanciert werden muss. Menschliches Fühlen braucht ein Üben von Nähe und Distanz im familiären und gesellschaftlichen Miteinander. Als Therapeuten haben wir viel Übung darin. Die wichtige Botschaft - diese Kunst ist lernbar! Die eigene gesunde Mitte kann und will sich immer in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen deklinieren. Dass wir das längst tun, dass wir darauf nicht nur therapeutisches Handeln, sondern unbewusst unsere Demokratie und Rechtsstaatlichkeit begründen und pflegen, gilt es auch in geisteswissenschaftliche Sprache zu bringen.

Ich sehe darin eine enorme Chance, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf der Substanz zu begründen, auf der allein sie wirklich nachhaltig gedeihen können: auf Vertrauen und dem ebenso freien wie entschiedenen Willen zum Dialog.

Wenn sich eine Gesellschaft von der Not missbrauchter Kleinkinder berühren lässt, wird sie eine aufrichtige Schutz- und Dialogkultur entwickeln. Diese wird vieles als Schutz- und Dialog-Makulatur hinter sich lassen.

## Literatur:

- Andresen, S.* (2021) im Interview geführt von Sonja Gerth vom 20.12.2021:  
<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/wir-haecten-uns-gewuenscht-dass-manches-schneller-geht/>
- Freitag, T.* (2021) Pornografie: Der blinde Fleck unserer Gesellschaft, in sozialpsychiatrische informationen 51. Jahrgang, Heft 1/2021, Psychiatrie Verlag, Köln.
- Fock, I.* (2021) (Gründer des Vereins Gegen Missbrauch e.V.) Ingos Geschichte gesprochen von Schüttauf, J. in der Mediathek der Aufarbeitungskommission des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/>
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)* Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 29 S. 1444 vom 09.06.2021. Bürgerzugang:  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#\\_bgbl\\_\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D\\_\\_1663492313418](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D__1663492313418)
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder*, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2021, S. 1810, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Bekaempfung\\_sexualisier-te\\_Gewalt\\_gegen\\_Kinder.pdf;jsessionid=634058D19AB05FA0D9568122E3A35449.1\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Bekaempfung_sexualisier-te_Gewalt_gegen_Kinder.pdf;jsessionid=634058D19AB05FA0D9568122E3A35449.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2)  
auch zu finden unter: [https://newsletter.kindertraumainstitut.de/userfiles/files/Gesetz-entwurf\\_beschlossen\\_1923707.pdf](https://newsletter.kindertraumainstitut.de/userfiles/files/Gesetz-entwurf_beschlossen_1923707.pdf)
- Glasl, F.* (2015) Konfliktfähigkeit statt Streitlust oder Konfliktscheu, 2. Aufl. Dornach: Verlag am Goetheanum.
- Heiliger, A.* (2002): Täterstrategien und Prävention. Ergebnisse einer empirischen Studie. In: Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. S. 657-663. Hogrefe Verlag, Göttingen.
- Jud, A.; Rassenhofer, M.; Witt, A.; Münzer, A.; Fegert, J.* (2016) Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Stand 2016, Herausgeber: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM [https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen\\_und\\_Studien/Expertise\\_Ha\\_ufigkeitsangaben.pdf](https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Ha_ufigkeitsangaben.pdf)
- Reichardt, A.* (2021). Sexuelle Gewalt - Die Familie als Falle. S. 444-445 Deutsches Ärzteblatt PP, Heft 10, Oktober 2021. Deutscher Ärzteverlag, Köln.
- Shonkoff, J., Garner, A.* (2012) The lifelong effects of early childhood adversity and toxic stress. *Pediatrics* 2012 Jan; 129(1): e 232-246. DOI:10.1542/peds.2011-2663.
- Stemplinger, P.* (2020) Plädoyer für eine Kultur des Fühlens in der Kindertherapie und darüber hinaus. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Jg 30, Heft 4/2020 Forum-Verlag, Aachen.
- Stemplinger, P.* (2021) Klein- und Vorschulkinder in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen – Schritte zu einer Mediation am Kind (Teil I). Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Jg 31, Heft 2/2021, Forum-Verlag, Aachen.

- Stemplinger, P.* (2022) „Mitteinander“ in eine neue Normalität: Ein Beitrag zur Bewusstseinsseele aus der kinder- und jugendpsychiatrischen Arbeit. *Der Merkur* 2022; 75(4): 226-233. Verlag der GAÄD, Berlin.  
<https://doi.org/10.14271/DMS-21522-DE>
- Weinberg, D.; Korittko, A.* (2013) Instinktive Täuschung – die verborgene Traumareaktion. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* 2/2013, Seite 21- 25. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth.
- Wikipedia:* Sexueller Missbrauch von Kindern. Risiko- und Schutzfaktoren. [https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller\\_Missbrauch\\_von\\_Kindern#Risiko-\\_und\\_Schutzfaktoren](https://de.wikipedia.org/wiki/Sexueller_Missbrauch_von_Kindern#Risiko-_und_Schutzfaktoren)

**Autorin:**

Petra Stemplinger  
Kinder- und Jugendpsychiaterin, -psychotherapeutin  
Ärztliche Leitung des MVZ am Kinderkrankenhaus  
Medizinisches Versorgungszentrum am Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH  
Grillparzerstraße 9  
84036 Landshut  
Tel: 0871-852 1295  
Fax: 0871-852 1407  
[petra.stemplinger@mvz-kinderkrankenhaus-la.de](mailto:petra.stemplinger@mvz-kinderkrankenhaus-la.de)